



STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 20 O 2 - 1995 / 10

Anonymisierter
BERICHT

betreffend die

Überprüfung der Österreichring Gesellschaft m.b.H.



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE	4
1. Beteiligungen	4
2. Gesellschaftsorgane	6
III. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	13
IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	36
V. BETRIEBSERGEBNISSE	60
VI. ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN	73
VII. ZUSAMMENFASSUNG	102

I. PRÜFUNGSAUFTAG

Der Landesrechnungshof hat ein „Überprüfung der Österreichring Gesellschaft m.b.H.“ durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfung im besonderen OAR Reg.-Rat Harald KRONEGGER durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Das Land Steiermark ist an der Österreichring Gesellschaft m.b.H. mit 51 % beteiligt. Es wird daher festgestellt, daß die **Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes gegeben ist.**

Gegenstand bzw. Zweck der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1992 bis 1995. Außerdem befaßte sich die Prüfung auch mit den Zukunftsperspektiven des Österreichringes.

Die Überprüfung erfolgte anhand der Jahresabschlüsse, durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher, Belege, Geschäftsstücke und in die sonstigen Behelfe. Der Landesrechnungshof hat für seine Prüfung auch den letztgültigen Vertrag bezüglich der Formel-I-Rennen am Österreichring benötigt und diesen am 7. November 1995 von der Österreichring Gesellschaft m.b.H. angefordert.

Am 10. November 1995 übermittelte die Österreichring Gesellschaft m.b.H. nachstehendes Schreiben (Beilage 1):

„Bezugnehmend auf ein mit Herrn HR D.I. Schwarzl und Herrn OAR Kronegger anlässlich des Erstkontaktes am Österreichring geführten Besprechung erlaube ich mir festzuhalten, daß die vom Landesrechnungshof erbetene Einsichtnahme in den zwischen der Gesellschaft und der GISS bv geschlossenen Vertrag über die Abhaltung von Formel-I-Läufen nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages möglich ist.

Diese sehen vor, daß eine Weitergabe des Vertrages nur unter schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners (Vertreter des GISS bv) möglich ist. Überdies hat sich der Empfänger den Bestimmungen der strengen Geheimhaltung durch Unterzeichnung einer dementsprechenden Erklärung zu verpflichten. Ich erlaube mir aus diesem Grunde eine Übersetzung dieser Vertraulichkeitserklärung diesem Schreiben beizulegen. Sofern von Ihnen dennoch die Einsichtnahme des Vertrages gewünscht wird, werde ich selbstverständlich die Zustimmung des Vertragspartners beantragen.“

Dem ist der § 27 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes entgegenzuhalten, wonach die der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegenden Stellen dem Landesrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben. Hinsichtlich der von der Österreichring Gesellschaft m.b.H. angesprochenen Geheimhaltung ist festzustellen, daß nach § 9 Abs. 2 LRH-VG aus Anlaß der Überprüfung durch den Landesrechnungshof sowie bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Überprüften nicht verletzt werden dürfen.

Die Vorlage des Vertrages seitens der Österreichring Gesellschaft m.b.H. wurde nicht weiterverfolgt, da der Vertrag am 14. November 1995 von der Rechtsabteilung 10 dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt wurde.

Als Auskunftspersonen standen vor allem der Geschäftsführer bzw. der Prokurist der Gesellschaft, die zuständigen Bearbeiter in der Rechtsabteilung 10 sowie die Geschäftsführer der Steiermärkische Landesholding zur Verfügung.

II. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Beteiligungen

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. wurde am 26. März 1971 mit dem Sitz in Spielberg auf unbestimmte Dauer gegründet.

Als Gegenstand des Unternehmens sind im Gesellschaftsvertrag (Beilage 2) nachstehende Punkte genannt:

- a) der Betrieb und die Verwertung der permanenten Rennstrecke Österreichring,
- b) die Durchführung aller einschlägigen Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar den Zweck der Gesellschaft zu fördern in der Lage sind, wie insbesondere die Werbung, die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes sowie des Beherbergungsgewerbes,
- c) die Beteiligung an gleichartigen Gesellschaften.

Das Stammkapital beträgt seit dem Zeitpunkt der Gründung unverändert S 1.000.000,-- (eine Million Schilling), wobei sich dieses wie folgt auf die einzelnen Gesellschafter verteilt:

<i>GESELLSCHAFTER</i>	<i>STAMMEINLAGE</i>	<i>PROZENT-RELATION</i>
Land Steiermark	S 510.000,--	51 ‰
Steierm. Motorsportclub (STMSC) Knittelfeld	S 250.000,--	25 ‰
Raiffeisenzentralkassa	S 150.000,--	15 ‰
Gemeinde Spielberg	S 30.000,--	3 ‰
Stadtgemeinde Knittelfeld	S 20.000,--	2 ‰
Stadtgemeinde Zeltweg	S 20.000,--	2 ‰
Gemeinde Flatschach	S 10.000,--	1 ‰
ARBÖ-Zeltweg	S 10.000,--	1 ‰
STAMMKAPITAL	S 1.000.000,--	100 ‰

2. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Österreichring Gesellschaft m.b.H. sind im Punkt VIII des Gesellschaftsvertrages folgend festgelegt:

- **Geschäftsführer**

- **Aufsichtsrat**

- **Generalversammlung**

Die Zahl der **Geschäftsführer** wird von der Generalversammlung festgelegt. Sie ist auch das zur Bestellung der Geschäftsführer zuständige Organ. Dem oder den Geschäftsführern kann für die Dauer der Geschäftsführung der Titel „General-Manager“ verliehen werden.

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, wenn zwei Prokuristen bestellt sind, durch diese mit den gesetzlichen Beschränkungen, vertreten.

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. wird seit 5. Juli 1984 selbständig vom Geschäftsführer

Heinz HEMMER

vertreten.

Dem Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates vom 28. Dezember 1994

„Zur Durchführung des Umbauprojektes Österreichring wird der Gesellschaft Herr Mag. Christian Krainer (Steiermärkische Landesholding) zur Seite gestellt. Die Gesellschaft wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Erteilung einer Einzelprokura der Österreichring GmbH für Herrn Mag. Christian Krainer durchzuführen.“

hat der Aufsichtsrat im Wege eines Umlaufbeschlusses zugestimmt.

Mit Beschluß vom 12. Jänner 1995 wurde vom Landesgericht Leoben folgende Eintragung ins Firmenbuch (Firmenbuchnummer FN 83697 i) bewilligt:

„Prokurist Mag. Christian KRAINER, geb. 26.5.1965 vertritt seit 1.1.1995 selbständig.“

Im Sinne des § 49 HGB ermächtigt die Einzelprokura mit Ausnahme der Veräußerung bzw. Belastung von Grundstücken zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen. Im Außenverhältnis ist daher die Zeichnung des Einzelprokuristen zur Rechtswirksamkeit ausreichend. Im Innenverhältnis ist die Vorschrift des Gesellschaftsvertrages verbindlich. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zeichnung des Vertrages zwischen der Österreichring GmbH und der Fa. GISS bv, Rotterdam, wobei anzumerken ist, daß aufgrund des im Umlaufwege gefaßten Gesellschafterbeschlusses (Beilage 3) ausdrücklich von der Vorgabe des Gesellschaftsvertrages abgegangen wurde.

Bezüglich der Firmazeichnung ist festgelegt, daß der Zeichnende oder die Zeichnenden unter den, von wem immer, vorgeschriebenen, vorgedruckten oder stampiglier-ten Firmenwortlaut seine bzw. ihre Unterschriften setzen.

Die Gesellschaft hat einen **Aufsichtsrat**, dessen Funktionsperiode jeweils auf die Dauer von drei Jahren läuft. Der Aufsichtsrat setzt sich per 31. Dezember 1994 folgend zusammen:

Land Steiermark (4 Mitglieder):

WHR Dr. Horst NIGGITZ (Vorsitzender)
ORR Dr. Rüdiger TAUS (Vorsitzender-Stv.)
Dr. Leopold GARTLER
HR Dr. Oswin KOIS

W.Hofrat Dr. Niggitz ist im Jahre 1995 über eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Das freie Mandat wurde in der Folge mit Herrn Reinhard MARCZIK besetzt. Derzeitiger Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Dr. Leopold Gartler.

STMSC Knittelfeld (2 Mitglieder):

Mag. Franz HASSLINGER
Dr. Jörg TIROCH

Raiffeisen Zentralkasse Steiermark (1 Mitglied):

Dir. Johann SEEWALD

Stadtgemeinden Knittelfeld und Zeltweg sowie die Gemeinden Flatschach und Spielberg (1 Mitglied):

Bgm. Siegbald ZELLER

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt, wobei jedoch nur solche Personen wählbar sind, die von der Steiermärkischen Landesregierung der Gesellschaft als Aufsichtsratsvorsitzende vorgeschlagen werden.

Bei den im folgenden angeführten Rechtsgeschäften sind die Geschäftsführer verpflichtet, die vorherige Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a) Erstellung einer Tarifordnung und Festsetzung der Tarife für Leistungen der Gesellschaft einschließlich der Sondertarife und Tarifermäßigungen,
- b) Einstellung von Arbeitern oder Angestellten, ausgenommen Aushilfspersonal,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erwerb oder Auflassung von Bestandsrechten,
- d) Investitionen ab einer jährlichen Höhe von S 200.000,--,
- e) Aufnahme von Krediten von über S 100.000,-- im Geschäftsjahr oder bei einer Zinsenbelastung von über 7,5 % p.a.,
- f) Beteiligung an Gesellschaften,

- g) Erstellung des Wirtschaftsplanes mit Investitions- und Finanzplan,
- h) Erteilung und Widerruf einer Prokura,
- i) **Abschluß von Verträgen, die in ihrer Auswirkung über ein Geschäftsjahr hinausgehen.**

Ferner sind alle Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegen, vorerst dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die **Generalversammlung**. Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in dieser gefaßt. Die Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Eine weitere Generalversammlung muß einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder Gesellschafter, deren Stammeinlage den zehnten Teil des Stammkapitals betragen, es schriftlich unter Angabe des Zweckes begehren. Über Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen - soweit nicht notarielle Beurkundungen gesetzlich vorgeschrieben sind -, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist nach Eintragung in das Protokollbuch in den von dem Geschäftsführer unterschriebenen Abschriften den Gesellschaftern zuzusenden.

Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, daß mindestens 50 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Die Vertretung von Gesellschaftern mittels schriftlicher Spezialvollmachten ist zulässig. Die Beschlüsse werden - soweit vom Gesetz nicht zwingend anders bestimmt - durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Je S 1.000,-- der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme in der Generalversammlung.

Die schriftliche Beschlußfassung gemäß § 34 GMBH-Gesetz ist zulässig.

Die Teilung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung möglich.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der Verpflichtung der Gesellschafter, Nachschüsse zu den Stammeinlagen zu vereinbaren, bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.

III. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Über das Beteiligungskapital von S 510.000,-- als Hauptgesellschafter hinaus hat das Land Steiermark die permanente Rennstrecke Österreichring seit der Gründung der gleichnamigen Betreibergesellschaft im Jahre 1971 in vielschichtiger Weise gefördert. Zu den unmittelbaren Förderungsmaßnahmen, wobei die Förderungen der vorangegangenen Flugplatzrennen in Zeltweg sowie die im Zusammenhang mit dem aktuellen Ausbau in den Jahren 1995 und 1996 stehenden Ausgaben außer Betracht bleiben, zählen beispielsweise:

- * Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen,
- * Gewährung von förderungskonditionierten Darlehen,
- * Übernahme von Rückbürgschaften.

Im Lagebericht zum Jahresabschluß per 31.12.1994 wird eine Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft seit ihrem Bestehen gegeben. U.a. sind die Subventionen in der Differenzierung dargestellt, soweit sie zur

- Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bzw.

- Aufwandsdeckung (als Ertrag)

verwendet wurden. Der Landesrechnungshof hat diese im folgenden wiedergegebene Darstellung nicht im Detail überprüft. Mit Sicherheit fehlt darin beispielsweise die im Jahr 1994 von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte Abschreibung angefallener Zinsen in Höhe von S 5,980.417,35. Auf diesen Punkt wird noch im folgenden näher eingegangen. Unter Berücksichtigung dieser Position und der Werte, die in den Büchern der Österreichring Gesellschaft m.b.H. ihren Niederschlag gefundenen haben, belaufen sich die **Subventionen für den Zeitbereich 1971 bis 1994 auf rd. 137,5 Mio.S:**

Jahr	Subventionen zur		Jahressumme öS
	Anlagenanschaffung öS	Aufwandsdeckung öS	
1971	4.576.700		4.576.700
1972	4.742.400	818.200	5.560.600
1973	2.913.800	241.000	3.154.800
1974	8.276.100		8.276.100
1975	7.443.600		7.443.600
1976	9.624.400		9.624.400
1977	3.058.500		3.058.500
1980	4.550.000		4.550.000
1981	2.897.200	7.102.800	10.000.000
1982	4.478.000	2.200.000	6.678.000
1983	4.622.000	4.500.000	9.122.000
1984		4.581.000	4.581.000
1985		230.800	230.800
1986		6.065.000	6.065.000
1987		4.769.700	4.769.700
1988	19.087.900	7.417.100	26.505.000
1989		6.980.200	6.980.200
1990		65.000	65.000
1991		5.157.000	5.157.000
1992		50.000	50.000
1993	1.943.600	3.101.400	5.045.000
1994		15.000	15.000
Summe	78.214.200	53.294.200	131.508.400
1994			5.980.417
			137.489.117

Über die Förderungsmaßnahmen liegen in Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages bzw. der Steiermärkischen Landesregierung vor.

Die aus den Rechnungsabschlüssen des Landes Steiermark belegbaren Förderungszuschüsse haben für den Zeitbereich 1971 bis 1994 additiv S 160,362.153,29 betragen und gliedern sich jahres- und ansatzweise folgend:

Rechnungs- abschluß - Jahr	Ansatz	Bezeichnung	Betrag
1971	779,721	Permanente Rennstrecke „Österreichring“, Förderungsbeitrag	S 13,743.659,94
1972	779,721	Österreichring Ges.m.b.H., Förderungsbeitrag	S 7,000.000,--
1973	779,721	Österreichring Ges.m.b.H., Förderungsbeitrag	S 6,000.000,--
1974	779,723 apl.	Österreichring Ges.m.b.H., Förderungsbeitrag	S 7,000.000,--
1975	779,723 apl.	Österreichring Ges.m.b.H., Förderungsbeitrag	S 13,850.000,--
1976	--	--	--
1977	1/914013-0806	Sonstige Beteiligungen, Zuschüsse	S 4,900.000,--
1978	--	--	--
1979	--	--	--
1980	1/960018-7420	Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, Zuschüsse zur Bedeckung des Betriebsabganges	S 4,550.000,--
1981	1/960018-7420	Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, Zuschüsse zur Bedeckung des Betriebsabganges	S 4,000.000,--

Rechnungs- abschluß - Jahr	Ansatz	Bezeichnung	Betrag
1981	1/960008-7520	Verpflichtungen aus Haftungen	S 6.000.000,--
1982	1/914056-7470	Sonstige Beteiligungen, Zuschüsse	S 5.100.000,--
1982	1/960038-7800	Zahlungsverpflichtung gegenüber der QUIRA, Management Ltd. S.A., zur Durchführung des Formel I Grand-Prix am Österreichring	S 4.258.287,--
1983	1/914056-7470	Zuschuß an die Öster- reichring Ges.m.b.H. für Investitionen	S 4.000.000,--
1983	1/960044-7420	Beitrag an die Öster- reichring Ges.m.b.H. (Subvention)	S 4.500.000,--
1984	1/914056-7470	Sonstige Zuschüsse	S 4.500.000,--
1985	--	--	--
1986	1/960028-7420	Gesellschaften, an de- nen das Land beteiligt ist, Zuschüsse zur Be- deckung des Be- triebsabganges	S 6.000.000,--
1987	1/960028-7420	Gesellschaften, an de- nen das Land beteiligt ist, Zuschüsse zur Be- deckung des Be- triebsabganges	S 4.617.584,--

Rechnungs- abschluß - Jahr	Ansatz	Bezeichnung	Betrag
1988	1/914014-7470	Zuschuß an die Österreichring Ges.m.b.H. zum mittelfristigen Investitionsprogramm	S 32,050.000,--
1989	1/914014-7420	Zuschuß an die Österreichring Ges.m.b.H. zum laufenden Aufwand	S 6,280.619,--
1989	apl. -7470	Zuschuß an die Österreichring Ges.m.b.H. zum mittelfristigen Investitionsprogramm	S 2,934.586,--
1990	--	--	--
1991	1/914044-7470	Zuschuß zum Betriebsabgang	S 4,000.000,--
1991	1/914044-7470	Abdeckung der Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Spielberg	S 1,097.000,--
1992	--	--	--
1993	1/914004-7470	Gesellschafterzuschuß (RS v. 3.5.1993, GZ.: 10-23 Ki 9/5-1993)	S 5,000.000,--
1994	1/914009-7299	Verzicht auf Zinsen für Landesdarlehen	S 5,980.417,35
Gesamtsumme :			S 157,362.153,29

Der Vergleich der in den Büchern der Österreichring Gesellschaft m.b.H. berücksichtigten Zuschüsse der öffentlichen Hand weicht vom obigen Rechnungsabschlußwert ab:

Bilanzwerte	S 137,489.117,--
Rechnungsabschlußwerte	S 157,362.153,--
Abweichung	S 19.873.036,--

Eine Klärung über den langen Zeithorizont von 23 Jahren hinweg ist, wenn überhaupt, weil u.a. die Aufbewahrungsfristen für Bücher und Aufzeichnungen längst abgelaufen sind, dann wohl nur unter großem Zeitaufwand möglich. Andererseits sind offenbar unterschiedliche Ausgangslagen maßgebend. Beispielsweise ist die Subvention des Jahres 1971 noch nicht persönlich bzw. die Zahlung (im Jahre 1982) gegenüber der QUIRA, Management Ltd. S.A., nicht direkt sachlich der Österreichring Gesellschaft m.b.H. zurechenbar. Auch die Inanspruchnahme aus Haftungen (1981) kann Abweichungen erklären, womit insgesamt obiger Differenzbetrag erschöpft ist. Resümee daraus ist, daß beide Werte aus der jeweiligen Perspektive grundsätzlich richtig sein können, und sich durchaus im Informationsgehalt ergänzen.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung hat sich der Landesrechnungshof speziell mit der Darlehensbedienung bzw. -verrechnung beschäftigt. Es ist nämlich davon auszugehen, daß durch den Neubau des Österreichringes diverse Anlageninvestitionen, die seinerzeit u.a. mit Hilfe dieser Darlehen getätigt wurden, verlorenen Aufwand darstellen, da sie mittlerweile demoliert wurden.

Das Land Steiermark hat an die Österreichring Gesellschaft m.b.H. in den Jahren 1976 bis 1993 Landesdarlehen in der Gesamthöhe von S 25,800.000,-- gewährt. Im folgenden wird ein Überblick über die ursprünglich zugezählten Darlehensbeträge, ihre Veränderungen und die sich ergebende Restschuld zum 1. Jänner 1996 laut den bei der Landesbuchhaltung, Abteilung IV (Darlehensverrechnung), des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingerichteten Darlehenskonten gegeben:

Österreichring - Gesellschaft m.b.H. - Landesdarlehen (Stand 1.1.1996)

	Darlehen			Rückstände				Rückstands- summe	Nicht fälliger Darlehensrest	Gesamtforderung per 1.1.1996
	Zuzählung	Konto-Nr.:	Betrag	Tilgung	Zinsen	Verz. Zinsen	Mahnspesen			
1	1976	0956-000259	1.000.000	563.006,81	78.626,03	1.916,50	16,00	643.565,34		643.565,34
2	1977	0956-000267	1.800.000	1.196.236,97	419.851,53	2.151,50	16,00	1.618.256,00	380.378,38	1.998.634,38
3	1978	0956-000355	5.000.000	3.923.093,13	1.913.018,53			5.836.111,66	1.076.906,97	6.913.018,63
4	1979	0956-000363	10.000.000	7.322.175,35	181.213,71			7.503.389,06	2.677.824,65	10.181.213,71
5	1980	0956-000363	7.500.000	5.690.130,90	122.126,24			5.812.257,14	1.809.869,10	7.622.126,24
6	1993	0923-006654	500.000					0,00	442.484,53	442.484,53
1976 - 1993 :			25.800.000	18.694.643,16	2.714.836,04	4.068,00	32,00	21.413.579,20	6.387.463,63	27.801.042,83

Weiters ist im Landesrechnungsabschluß 1994 im Nachweis über den Stand der Verwaltungsforderungen gegenüber der Österreichring Ges.m.b.H. eine Regreßforderung über S 1,253.659,94 ausgewiesen. Es handelt sich bei dieser Forderung um die Übernahme einer Annuitätenleistung durch das Land Steiermark für ein Darlehen, das die Österreichring Ges.m.b.H. bei der Raiffeisenkasse Knittelfeld aufgenommen hat.

Im Punkt 3 des Regierungsbeschlusses vom 20. September 1971, GZ.: 10-24 Ki 4/173-1971, wurde folgendes festgelegt:

„Die Bezahlung der bereits fälligen Annuität der Raiffeisenkasse Knittelfeld in Höhe von S 1,253.659,94 ist als weiterer Förderungsbeitrag an die Österreichring Ges.m.b.H. zu betrachten und hat zu Lasten der VP 779,721 „Permanente Rennstrecke Österreichring, Förderungsbeitrag“ zu erfolgen. Die hiebei entstehende überplanmäßige Ausgabe ist durch Bindung eines Betrages von S 1,253.659,94 bei der Post 795,83 „Verpflichtungen aus Haftungen“ zu bedecken.“

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1971, GZ.: 10-24 Ki 4/180-1971, ist an die Österreichring Ges.m.b.H. folgende Mitteilung ergangen:

„In der gleichen Regierungssitzung (gemeint ist die Regierungssitzung vom 20. September 1971) wurde die Bezahlung der bereits fälligen Annuitäten der Raiffeisenkasse Knittelfeld in Höhe von S 1,253.659,94 aus dem Titel der Ausfallsbürgschaft des Landes

Steiermark genehmigt. Dieser Betrag ist als Regreßforderung des Landes Steiermark in den do. Aufzeichnungen als Verbindlichkeit aufzunehmen. Die Landesregierung hat für diese Regreßforderung vorläufig weder eine Rückzahlung noch eine Verzinsung festgesetzt."

Da seit nunmehr **25 Jahren** weder eine Rückforderung durch das Land Steiermark noch eine Zahlung durch die Österreichring Ges.m.b.H. erfolgt ist, wird diese Verwaltungsforderung ganz einfach von einem Rechnungsabschluß in den folgenden übertragen.

Ein Vergleich der ursprünglich zugezählten sechs Darlehensbeträge im Gesamtausmaß von S 25,800.000,-- mit den Rückständen bzw. der Gesamtforderung per 1.1.1996 in Höhe von S 27,801.042,83 zeigt, daß bislang keine Tilgung erfolgt ist. Zinsen wurden ebenfalls keine bezahlt. Soweit keine Freistellung oder Abschreibung genehmigt wurde, erfolgte eine Kapitalisierung. Einzige Ausnahme stellt das jüngste erst im Jahre 1993 mit S 500.000,-- zugezählte Fremdenverkehrsdarlehen dar, das bislang ordnungsgemäß bedient worden ist.

Bezüglich der Darlehensbedienung im Zeitbereich von der Zuzählung bis zum 31. Dezember 1985 ist festzustellen, daß keine Annuitäten geleistet wurden. Diese Handhabung deckt sich mit der seinerzeitigen sogenannten „Cash-flow-Regelung“ laut Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 1977, der folgend lautet:

„Für die Bezahlung von Zinsen und Kapitalraten für die vom Land Steiermark gewährten Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, gilt folgende grundsätzliche Regelung:

Die Vorschreibung von Zinsen und Kapitalraten hat nur dann zu erfolgen, wenn der positive Cash-flow der Gesellschaft unter Berücksichtigung von kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten ausreicht, um die Zinsen bzw. Kapitalraten zu decken.“

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 wurde die Darlehensgebarung generell auf eine neue Basis gestellt. Grundlage hierfür bildete u.a. eine von der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 29. November 1985 ergangene Anweisung. In dieser Anweisung wird die Vorgangsweise geregelt, die bei Gewährung von Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, einzuhalten ist.

Mit der vorgenannten Anweisung wurde die Landesbuchhaltung mit sofortiger Wirkung verhalten, zu den Fälligkeitsterminen Zahlungsaufforderungen an die Gesellschaften unter Vorschreibung des fälligen Betrages auszusenden. Bezüglich der Darlehen, die bis dahin nicht tilgungsplangerecht abgestattet worden waren, wurde verfügt, daß beginnend mit 30. Juni 1986 für die Verzinsung (5% p.a.) die Laufzeit auf 10 Jahre, abzüglich der Zahl der geleisteten Tilgungsraten, zu verlängern ist.

Aufgrund dieser Vorgaben hätte die Darlehenslaufzeit, längstens mit Jahresende 1995 enden müssen.

Im Jahre 1986 haben verschiedene Gesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, Stundungsansuchen gestellt, die sodann der im Jahre 1985 gegründeten Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. zur Stellungnahme zugeleitet wurden. Infolge des Arbeitsaufwandes war die genannte Gesellschaft nicht in der Lage, entsprechende Stellungnahmen zeitgerecht abzugeben, sodaß aufgrund der bestehenden Richtlinien von der Landesbuchhaltung Annuitäten und allfällige Verzugszinsen vorzuschreiben waren. Diese Vorgangsweise hat sich insofern nicht als sinnvoll erwiesen, da sich oftmals im nachhinein herausgestellt hat, daß seitens der Landesholding bzw. der Steiermärkischen Landesregierung den Stundungsansuchen stattzugeben war, und in diesem Falle die vorgeschriebenen Verzugszinsen nicht mehr nachgesehen, sondern nur noch im Wege einer Forderungsabschreibung berichtigt werden konnten.

Unter diesem Aspekt wurde am 22. Dezember 1986 ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung mit folgendem Inhalt erwirkt:

„In jenen Fällen, in denen das Land Steiermark Gesellschaften, an denen es beteiligt ist, Darlehen gewährt hat und diese Gesellschaften um Zahlungserleichterung angesucht haben, hat seitens der Steiermärkischen Landesbuchhaltung eine Vorschreibung von Darlehenszahlungen bzw. Zinszahlungen erst dann

zu erfolgen, wenn ein entsprechendes Ansuchen der Gesellschaft nach Vorliegen einer Stellungnahme der Steiermärkischen Landesholding Gesellschaft m.b.H. von der Steiermärkischen Landesregierung abschlägig beschieden wurde."

Im Klartext heißt das, daß im Falle des Vorliegens von Zahlungserleichterungsansuchen solange keine Zahlungen vorgeschrieben werden, bis eine Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung vorliegt. Von dieser Regelung wurde natürlich von den Gesellschaften gerne und zahlreich Gebrauch gemacht, da den Zahlungserleichterungsansuchen bis zu ihrer Erledigung automatisch aufschiebende Wirkung zukam.

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. hat letztmalig im Jahre 1993 ein derartiges Stundungsansuchen eingebracht, welches der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. zur Stellungnahme übermittelt wurde. Die Steiermärkische Landesholding hat hiezu mit Schreiben vom 21. Jänner 1994 zum Ausdruck gebracht, daß die Österreichring Gesellschaft m.b.H. mittelfristig nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln die Zinsen bzw. die Tilgung der Landesdarlehen zu leisten.

Die Steiermärkische Landesregierung genehmigte sodann mit Beschluß (Beilage 4) vom 14. Februar 1994, GZ.: 10 - 23 Ki 9/20 - 1994, aufgrund der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. die Stundung

(ohne Berechnung von Stundungszinsen) der Annuitätenleistungen der Jahre 1991 bis 1993. In der Beschlussschlussel ist festgehalten, daß der Zahlungsrückstand für alle Darlehen per 31.12.1993 insgesamt S 20,763.236,55 beträgt, wovon S 13,017.577,55 auf Tilgung und S 7,745.659,-- auf Kapitalzinsen, Verzugszinsen und Spesen entfallen.

Im Zusammenhang mit der anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses per 31.12.1994 offenbar gewordenen Überschuldungsproblematik wurde die grundsätzliche Notwendigkeit der Bilanzsanierung einvernehmlich zwischen Landesholding und Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung festgestellt. Da allem Anschein nach davon auszugehen war, daß - abgesehen vom Land Steiermark - alle übrigen Gesellschafter keinen Beitrag zur Entschuldung leisten wollten, ist die Landesholding mit gleichlautendem Schreiben vom 12. September 1995 an alle Gesellschafter mit dem Ersuchen herangetreten, sich zu einer Abtretung der Anteile der Österreichring Gesellschaft m.b.H. um einen Abtretungspreis von S 1,-- an das Land Steiermark zu äußern.

Diese Aktion, die unter dem Arbeitstitel „Aktion-Perscha“ abgelaufen ist, hat zumindest vorerst nicht die gewünschte Resonanz gefunden, und waren die von den übrigen Gesellschaftern entsandten Aufsichtsräte nicht bereit die Vereinigung aller Stammanteile in der Hand des Landes Steiermark zu unterstützen. Gelingt es nicht

von den Gesellschaftern unwiderrufliche Abtretungserklärungen zu erlangen und gibt das Land Steiermark in seiner Eigenschaft als Gesellschafter in Form eines Forderungsverzichtes einen Gesellschafterzuschuß in Höhe der offenen Landesdarlehen, führt dies zu einer anteiligen Bereicherung der übrigen Gesellschafter.

Dieses Problem besteht nicht nur hinsichtlich der Schuldensanierung, sondern natürlich auch bezüglich des Landesanteiles von voraussichtlich 331 Mio.S an der Finanzierung (ohne Zinsen) des Ausbauprojektes „Österreichring-Neu“. Auch diesbezüglich gilt es zu klären, ob dem Land Steiermark im Investitionsausmaß **Gesellschaftsanteile** zuwachsen oder aber ein **anteiliger Vermögenszuwachs für alle Gesellschafter eintreten soll**. Bereits im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Dezember 1994, mit welchem über den grundsätzlichen Ausbau des Österreichringes entschieden wurde, ist u.a. festgelegt, daß die Mittel im Wege von Eigenkapital zugeführt werden, wobei sich die übrigen Gesellschafter entweder an den Gesamtkosten entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil beteiligen oder aber ihre Anteile dem Land Steiermark um einen Anerkennungsbeitrag abtreten.

Diese Forderung war deshalb notwendig, da das Land Steiermark selbst nicht über die notwendige Mehrheit in der Generalversammlung verfügt, um Nachschüsse zu den Stammeinlagen durchzusetzen. Über den notwendigen Geldfluß im Zusammenhang mit der Projektverwirklichung er-

schien jedoch eine faktische Durchsetzbarkeit eröffnet. Nachdem aber mit den Bauarbeiten begonnen wurde, bevor entsprechende Ergebnisse ausverhandelt waren, hat die Passage an Bedeutung verloren. Mit den erforderlichen Veranlassungen betreffend einer Finanzierungsbeteiligung, insbesondere jener Gemeinden, die Gesellschafter der Österreichring Gesellschaft m.b.H. sind, oder der Alternative, aus der Gesellschaft auszuscheiden, ist die Landesholding befaßt.

Die Entwurffassung des Jahresabschlusses per 31.12.1993 der Österreichring Gesellschaft m.b.H. wies gemäß dem Bericht des Steuerberaters einen nicht durch Eigenkapital gedeckten **Fehlbetrag von S 17,897.223,97** aus. Unter Berücksichtigung der un versteuerten Rücklagen und nicht verbrauchten Zuschüsse und Subventionen waren gerade noch positive Eigenmittel in Höhe von S 929.895,95 gegeben. Da die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 1994 für die Landesdarlehen Zinsen in Höhe von S 5,980.417,35 für Zeiträume bis 31.12.1993 angelastet hat, die von der Österreichring Gesellschaft m.b.H. noch nicht eingebucht waren, wäre bei Erfassung dieser Zinsen wiederum eine buchmäßige Überschuldung in Höhe von S 5,050.521,40 eingetreten.

Von den beiden aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten, entweder eine Rückstehungserklärung für die dem Land Steiermark gegenüber der Österreichring Gesellschaft m.b.H. zustehenden Forderungen per 31.12.1993 in Höhe von rund

42,9 Mio.S abzugeben oder eine Entschuldung durchzuführen, wurde seitens der Steiermärkischen Landesholding der Entschuldungsvariante der Vorzug gegeben. Nach Auffassung der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sollte vorerst zum Zwecke der Ermöglichung der Bilanzerstellung 1993 eine teilweise Entschuldung in der Form angestrebt werden; d. h. daß die mit vorgenannten Schreiben vom 17. Februar 1994 angelasteten Zinsen in Höhe von S 5,980.417,35 erlassen werden sollten.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 5) vom 26. September 1994, GZ.: 10 - 23 Ki 7/27 - 1994, wurde der Überschuldungsbericht zur Bilanz 1993 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig der Verzicht auf die Zahlung der zum 31.12.1993 vorgeschriebenen Zinsen in Höhe von S 5,980.417,35 für die an die Österreichring Gesellschaft m.b.H. gewährten Landesdarlehen genehmigt.

Der Landesrechnungshof hält im Zusammenhang mit der Genehmigung dieser Abschreibung bestehender Landesforderungen fest, daß

- * obgleich aus damaliger Sicht, die sich mittlerweile aufgrund der Wertung der Landesdarlehen als eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen günstiger darstellt, über den Forderungsver-

zucht zumindest der Antrag auf Einleitung des Konkursverfahrens hintangehalten wurde und

- * obgleich es sich in sachlicher Betrachtung unzweifelhaft um eine Förderungsmaßnahme zur Verlustabdeckung handelt, in den Büchern der Österreichring Gesellschaft m.b.H. kein diesbezüglicher Vorgang nachvollziehbar ist.

Es ist schon richtig, daß sich die Aufwandseinstellung der Zinsen mit der Ertragseinstellung der Subvention rechnerisch saldiert und insoferne gewinnneutral verhält; allerdings entspricht eine derartige Saldierung, selbst wenn sie buchtechnisch vollzogen worden wäre, nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Andererseits wurde der Zinsenverzicht erst mit Regierungsbeschluß vom 26. September 1994 ausgesprochen und war daher für die Stichtagsbilanz per 31.12.1993 in keiner Weise relevant. Die Zinsenerfassung für Zeiträume bis 31.12.1993 hingegen stellt jedoch ein Periodisierungserfordernis dar.

Mit anderen Worten heißt das, daß durch den u.a. von der Steiermärkischen Landesholding Gesellschaft m.b.H. gegenüber einer Rückstehungserklärung favorisierten Zinsenverzicht das Überschuldungsproblem bilanzmäßig gar nicht lösbar war. Als diese Konsequenz möglicherweise erkannt wurde, erschien es offenbar einfacher, sich einfach darüber hinwegzusetzen, indem erst gar

nicht die Zinsen oder der Verzicht auf diese bilanzmäßig erfaßt wurden.

Für den Landesrechnungshof wird an dieser Vorgangsweise deutlich, welchen Stellenwert man seitens der Gesellschaft der Bedienung der Landesdarlehen zumißt. So wie auf seiten des Darlehensnehmers die Bereitschaft zur Darlehensrückführung nicht bestanden hat, war auf seiten des Landes Steiermark kein Nachdruck bei der Einforderung feststellbar. Damit erhebt sich die Frage, ob es sich überhaupt noch um Darlehen oder eine andere Form der Kapitalzuführung handelt.

Erweiterungen ursprünglich fixierter Kapazitäten kommen in betriebswirtschaftlicher Abfolge erst dann in Frage, wenn es die Entwicklung des Geschäftsganges rechtfertigt. Dieser läßt es grundsätzlich nicht zu, solange Finanzierungsaltlasten bestehen; d.h. zur Errichtung bestehender Anlagen aufgenommenes Fremdkapital noch nicht verdient bzw. getilgt werden konnte. Üblicherweise wird die aus der Amortisierung bestehender Anlagen rückgewonnene Liquidität primär zur Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals herangezogen. Erst damit sind nämlich die Anschaffungskosten ursprünglich fremdfinanzierter Anlagen echt verdient.

Für das aktuelle Um- bzw. Ausbauprojekt „Österreichring-Neu“ war eine betriebswirtschaftliche Rentabilität allerdings von vornherein kein erklärtes Projektziel, weswegen obige Prämissen nur bedingt Gül-

tigkeit haben. Nachdem der Geschäftsgang in den letzten Jahren eine problemlose Darlehenstilgung nicht gestattet hat -, dies gilt nach der erfolgten Wirtschaftlichkeitsbeurteilung des Projektes „Österreichring-Neu“ durch den Landesrechnungshof gleichermaßen für die Zukunft - erscheint dem Landesrechnungshof eine klare Standpunktsbeziehung und -umsetzung bezüglich der offenen Landesdarlehen erforderlich. Dies umso mehr als die Wirtschaftsgüter, die mit diesen „Altdarlehen“ geschaffen wurden, durch das Projekt „Österreichring-Neu“ längst weitgehend demoliert bzw. eliminiert sind.

Nach **Auffassung des Landesrechnungshofes** handelt es sich insoferne bei den Landesdarlehen um (dem Land Steiermark zurechenbare) Projektkosten des gegenwärtigen Um- und Ausbauprojektes des Österreichringes. Eine unmittelbare Wechselwirkung mit dem aktuellen Um- und Ausbauprojekt besteht in jedem Fall, und zwar unabhängig davon, ob Lösungsansätze bezüglich der Landesdarlehen davon abgesondert betrachtet werden oder eine Junktimierung erfolgt. Ebenso wie in bautechnischer Hinsicht nur auf tragfähigen Fundamenten auf- und weiterbaubar ist, kann in ökonomischer Betrachtung nur auf abgesicherten Finanzierungsbasen erfolgreich in neue Projekte investiert werden. Ansonsten ist grundsätzlich nicht ausschließbar, daß an sich lebensfähige Projekte von vornherein vorbelastet werden, die sie auf Dauer möglicherweise nicht verkraften können. Gleichwie es unstrittig ist, daß vorgängige projektbezogene Abbruchkosten dem Projekt direkt zuzurechnen sind, muß auch

eine Überschuldungssanierung als Voraussetzung der finanziellen Projektrealisation als Bestandteil der Projektfinanzierung verstanden werden.

IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Grundlage für die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse waren in erster Linie die Jahresabschlüsse der Jahre 1992, 1993 und 1994 und deren Erläuterungen. Weiters standen die Buchhaltungen der einzelnen Jahre, das Anlageverzeichnis und die Belegsammlung der Österreichring Ges. m.b.H. zur Verfügung. Der Jahresabschluß für 1995 war naturgemäß noch nicht verfügbar.

Der Jahresabschluß wird in Anlehnung an die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes (RLG) erstellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht der Gliederung des § 222 Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Aktivseite der Bilanz - sie wird auch als Vermögensseite bezeichnet - beinhaltet das gesamte Vermögen der Gesellschaft. Im Mittelpunkt steht hier die Mittelverwendung. Die Passivseite der Bilanz stellt dar, aus welchen Quellen bzw. in welcher rechtlichen Form dem Unternehmen Kapital zur Verfügung steht. Die rechte Seite der Bilanz zeigt demnach die Mittelaufbringung, also wie die linke Seite finanziert wurde.

Der Landesrechnungshof hat die in den Jahresbilanzen erfaßten Bestände des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens, der Rechnungsabgrenzungen sowie des Eigenkapitals und Fremdkapitals aus Überblicksgründen umseitig gerafft dargestellt:

ÖRING GmbH - GERAFFTE VERMÖGENS- und KAPITALSTRUKTUR:

	1992		1993		1994	
AKTIVA						
Anlagevermögen	40.704.242	89,54%	36.588.044	88,41%	32.228.351	86,37%
Umlaufvermögen	3.106.984	6,83%	3.201.432	7,74%	3.588.315	9,62%
Rechnungsabgrenzung	1.646.579	3,62%	1.594.420	3,85%	1.495.942	4,01%
VERMÖGEN	45.457.805	100%	41.383.896	100%	37.312.608	100%
PASSIVA						
Eigenkapital	-15.628.635	-34,38%	-17.958.822	-43,40%	-21.797.615	-58,42%
Unversteuerte Rücklagen	699.323	1,54%	481.139	1,16%	620.477	1,66%
Subventionen	19.493.053	42,88%	18.345.981	44,33%	15.349.694	41,14%
Rückstellungen	2.317.940	5,10%	2.363.113	5,71%	1.909.526	5,12%
Verbindlichkeiten	38.496.791	84,69%	38.127.152	92,13%	41.230.526	110,50%
Rechnungsabgrenzung	79.333	0,17%	25.333	0,06%	0	0,00%
KAPITAL	45.457.805	100%	41.383.896	100%	37.312.608	100%

Einerseits ist aus dem dominanten Anteil des Anlagevermögens eine **hohe Anlagenintensität** zu erkennen. Andererseits zeigt das negative Eigenkapital einen **eklatanten Verschuldungsgrad** der Österreichring Ges.m.b.H. auf.

Zum Anlagevermögen gehören neben immateriellen Vermögensgegenständen, das sind im konkreten Fall Wasserbezugs- und Abwasserkanaleinleitungsrechte gegenüber der Gemeinde Spielberg, vor allem das Sachanlagevermögen, wie beispielsweise unbebaute und bebaute Grundstücke, Bauten auf fremden Grund, Grundstückseinrichtungen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das abnutzbare Anlagevermögen wird im Gegensatz zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen (Grundstücke, Finanzanlagen) mit den um die Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen.

Die bestehende Anlagenintensität ist in der Natur als permanente, auf die Erfordernisse von Formel-I-Grand Prix-Szenarien abgestellte Rennstrecke begründet. Das sehr übersichtlich organisierte Anlageverzeichnis ist als EDV-mäßig geführte Anlagenkartei in 66 Einzelkonten (Beilage 6) untergliedert, wobei jede Anlagenposition (Konto) in sich nach den bezug habenden Eingangsrechnungen chronologisch geordnet ist.

Die Wertminderung des Anlagevermögens findet, wie bereits dargestellt, im Rechnungswesen wie auch im Jahresabschluß in Form der Abschreibung ihren

Niederschlag. Bei der ordentlichen Abschreibung beruht die Abschreibungsbemessung entweder auf zeitlichen oder leistungsbezogenen Merkmalen. Für eine außerordentliche Wertminderung können u.a. unvorhersehbare Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen maßgebend sein. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und sind im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang des jeweiligen Jahres ausgewiesen.

Bei der **planmäßigen Abschreibung** wird von folgender betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer ausgegangen:

Rechte	4 bis 40 Jahre
Gebäude	10 bis 40 Jahre
Grundstücks- einrichtungen	5 bis 20 Jahre
Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	3 bis 15 Jahre

Kapitalgesellschaften haben im Sinne des HGB die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darzustellen. Diesbezüglich spricht man seit dem Rechnungslegungsgesetz vom sogenannten „Anlagenspiegel“. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach

einzelnen Posten ist im Anlagespiegel lt. Anhang zum Jahresabschluß per 31. Dezember 1994 dargestellt.

Aus dem **Anlagespiegel** sind u.a. die historischen Anschaffungskosten aller bislang getätigten und im Betrieb noch existenten Investitionen in Höhe von

S 134,963.074,89

zu ersehen. Die nutzungsbedingten kumulierten Abschreibungen betragen per 31.12.1994 S 102,734.723,50, sodaß sich zum 31.12.1994 ein Restbuchwert von insgesamt S 32,228.351,39 ergibt.

**Entwicklung des Anlagevermögens im Jahre 1994
(Anlagespiegel)**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten per 1.1.1994 S	Zugänge 1994 S	Abgänge 1994 S	Kumulierte Abschreibungen S	Buchwert 31.12.1994 S	Buchwert 31.12.1993 S	Abschreibungen des Geschäfts- jahres S
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Rechte	13.835.135,71	57.690,00		4.608.419,71	9.284.406,00	9.691.922,00	465.206,00
II. Sachanlagen							
1. Bebaute Grundstücke							
a) mit Wohngebäuden							
Gebäudewert	68.863,00			40.227,00	28.636,00	30.395,00	1.759,00
b) mit Betriebs- und Geschäftsgebäuden							
Grundwert	853.713,00				853.713,00	853.713,00	
Gebäudewert	139.304,61			139.304,61			
2. Bauten auf fremden Grund	33.686.093,24			23.042.275,24	10.643.818,00	12.219.262,00	1.575.444,00
3. Grundstückseinrichtungen							
a) auf eigenem Grund	2.555.487,59			1.962.320,59	593.167,00	830.426,00	237.259,00
b) auf fremdem Grund							
Rennbahn und Durchlässe	38.023.472,97	150.341,75		33.569.967,72	4.603.847,00	5.942.669,00	1.489.163,75
Sonstige	18.002.586,56	83.600,00	21.864,20	16.127.813,36	1.936.509,00	2.448.119,00	595.210,00
4. Unbebaute Grundstücke	922.938,39		50.760,00		872.178,39	922.938,39	
5. Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	25.407.048,51	1.089.421,27	526.993,51	23.244.395,27	2.725.081,00	3.377.588,00	1.671.893,27
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter		33.622,13	33.622,13				33.622,13
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		415.928,00			415.928,00		
	119.659.507,87	1.772.913,15	633.239,84	98.126.303,79	22.672.877,39	26.625.110,39	5.604.351,15
III. Finanzanlagen							
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	271.012,00	2.056,00	2.000,00		271.068,00	271.012,00	
	133.765.655,58	1.832.659,15	635.239,84	102.734.723,50	32.228.351,39	36.588.044,39	6.069.557,15

Nach herrschender Lehre bzw. der Maßgeblichkeit des Rechnungslegungsgesetzes für Vollkaufleute sind Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand auf der Passivseite der Bilanz in einer eigenen Position bei den unversteuerten Rücklagen auszuweisen. Diese Beträge, in den vorliegenden Jahresabschlüssen als „Subvention“ bezeichnet stellen ihrem Wesen nach eine Bewertungsreserve dar. Werden nämlich aufgrund von steuerlichen Vorschriften Sonderabschreibungen getätigt oder was in der Wirkung entspricht, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert, so ergeben sich sowohl im Jahr der Vornahme als auch in späteren Jahren, in denen die Abschreibungen fehlen, mehr oder weniger starke Verzerrungen in der Bilanz und in der GuV-Rechnung. Der Wert des Anlagevermögens würde zu niedrig ausgewiesen (Bildung stiller Reserven), und käme es in späteren Jahren durch die fehlenden Abschreibungen zu überhöhten Periodenergebnissen.

Der Landesrechnungshof stimmt mit der Österreichring Ges. m.b.H. überein, daß Subventionen wirtschaftlich nicht dem Gewährungsjahr voll zuzuordnen sind und daher zur Verbesserung des Informationsgehaltes von Jahresabschlüssen auch optisch entsprechend der Nutzungsdauer der mit ihrer Hilfe angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter offen auszuweisen sind. Diese Transparenz wird dadurch erreicht, daß in der Handelsbilanz die unverminderten - also auch die durch die Subventionen gedeckten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens aktiviert werden und zum Ausgleich

unter den unversteuerten Rücklagen eine Gegenposition (Bewertungsreserve) in Höhe der für Anlagenzugänge verwendeten Subventionen ausgewiesen wird.

Die Abschreibungen sind sodann von den vollen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens zu berechnen und nach direkter Abschreibungsmethode zu verrechnen, sodaß das Anlagevermögen jeweils zu Buchwerten und die laufende Jahresabschreibung immer in richtiger Höhe ausgewiesen wird. Jener Teil der Abschreibungen, der auf die mit Subventionen finanzierten Teile der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens (Subventionsverbrauch) entfällt, wird der „Bewertungsreserve“ entnommen; damit wird erreicht, daß in der GuV-Rechnung nur der steuerlich verrechenbare Nettobetrag der Abschreibungen, da sich die Aufwands- und die korrespondierende Ertragsbuchung gegenseitig ja neutralisieren, ausgewiesen wird.

Die **Bewertungsreservetechnik** verändert in keiner Weise den aufgrund der Aufrechnung von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit den Subventionen ergebenden Erfolg, sondern ist nur eine bestimmte Darstellungstechnik, mit deren Hilfe der Jahresabschluß transparenter gemacht werden soll. Die Österreichring GmbH wendet diese Technik seit Jahren freiwillig und nicht erst seit Inkrafttreten des RLG an.

Der folgende **Bewertungsreservespiegel** (Entwicklung der Subventionen und Zuschüsse für Investitionen des Anlagevermögens im Jahre 1994) zeigt jenen Teil der zur Deckung von Anlagenanschaffungen verwendeten Subventionen, der nach Abzug der seit Anschaffung bzw. Herstellung dieser Anlagen verrechneten Abschreibungen übriggeblieben ist. Der Stand dieser unverbrauchten Subventionen per 31.12.1994 beträgt demnach S 15,349.694,10:

Entwicklung der Subventionen und Zuschüsse für Investitionen des Anlagevermögens im Jahre 1994

	Stand per 1.1.1994	Zugänge 1994	Verbrauch zur Deckung der direkten Abschreibung	Auflösung zu Anlagen- abgängen	Stand per 31.12.1994
	S	S	S	S	S
Sachanlagen					
1. Bebaute Grundstücke					
a) mit Wohngebäuden					
Gebäudewert	10.172,00		592,00		9.580,00
b) mit Betriebs- und Geschäftsgebäuden					
Grundwert	274.230,00				274.230,00
2. Bauten auf fremden Grund	10.810.893,85		1.193.672,15		9.617.221,70
3. Grundstückseinrichtungen					
a) auf eigenem Grund					
b) auf fremdem Grund					
Rennbahn und Durchlässe	4.702.112,00		1.175.526,00		3.526.586,00
Sonstige	822.016,00		208.836,00		613.180,00
4. Unbebaute Grundstücke	814.678,39			0,99	814.677,40
5. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	911.879,00		417.660,00		494.219,00
	18.345.981,24		2.996.286,15	0,99	15.349.694,10

Ansatz der folgenden Betrachtung ist, daß dem Projekt „Österreichring-Neu“ eine Reihe bestehender Altanlagen weichen mußten, um Platz für neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu schaffen. In der Praxis wurden vor Ort durch baumaschinellen Einsatz Anlagen abgetragen bzw. entfernt. Um den tatsächlichen Verhältnissen auch buchmäßig Rechnung zu tragen, gilt es daher im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1995 jene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Restbuchwerten festzustellen, die durch das Projekt „Österreichring-Neu“ bedingt untergegangen sind und folglich auch aus dem Anlagenbestand auszuscheiden sind. In diesem Sinne liegen **außerordentliche Abschreibungserfordernisse** vor, um eine richtige Vermögensdarstellung zu gewährleisten.

Durch Ausbuchung der Restbuchwerte im Jahr der Eliminierung der für das neue Projekt nicht verwertbaren Wirtschaftsgüter entsteht grundsätzlich ein außerordentlicher Verlust, womit in bilanzieller Hinsicht ein Vermögens- und Kapitalverzehr verbunden ist. Im folgenden sind die Anlagenbereiche mit Kontonummer und Bezeichnung aufgelistet, die von ao. Anlagenabschreibungen durch das Projekt „Österreichring-Neu“ betroffen sind:

4	Schleuderstrecke im Fahrerlager Nord
5	Bauliche Sonderanlagen (Rennbahn und Durchlässe)
6	Einfahrtschikane (Start, Ziel)
7	Wasserversorgungsanlagen
8	Telefonkabel
9	Zäune und Plakatwände
10	Sonstige Einrichtungen Fernsehtürme
11	Beschilderungen intern
12	Beschilderungen extern
13	Entwässerungsanlagen
23	Puchturm
24	Zielrichtergebäude
26	Boxen
28	Toilettenanlagen
29	Trafoanlagen
30	Tribünenrestaurant
32	Holzblockhaus
33	Medical Center im Fahrerlager 2
37	Leitschienen und Sicherheitszäune
38	Hauptzufahrt
39	Garage Fahrerlager Nord
42	Haupttribüne
43	Mercedestribüne
45	Zeitnehmer- u. STP-Häuschen, WC-Anlagen
47	Inkassoeinrichtung
48	Feuerlöschleinrichtungen
49	Sonstige Betriebsausstattung
50	Einrichtung des Gasthausbetriebes
54	WAP Waschanlage

55	Kinderspielplatz
60	Büroeinrichtung
61	Büromaschinen
62	Sonstige Büroausstattung

Wie aus der dem Landesrechnungshof übergebenen Liste „Abgänge 1.1.1994 - 31.12.1995“ ersehbar ist, war der überwiegende Teil vorgenannter Anlagen bereits per 1.1.1995 vollständig abgeschrieben. Die effektive Buchsituation für das Jahr 1995 ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

Anschaffungs- kosten	Buchwert per 1.1.1995	Abschreibungen 1995	Restbuchwert- abschreibung/ 1995
S 67.275.546,32	S 8.638.277,00	S 2.423.326,00	S 6.214.951,00

Wie bereits erwähnt wurde, erscheinen im Rechnungswesen der Österreichring Ges. m.b.H. die im Zusammenhang mit den Anlageninvestitionen gewährten Subventionen passiviert. Damit sind auch die korrespondierenden Ansätze im Rahmen der Bewertungsreserve aufzulösen. Obigen Anlagenabschreibungen stehen sohin folgende Auflösungen der Bewertungsreserve gegenüber:

Bewertungsreserve per 1.1.1995	Verbrauch - 1995	Auflösung - 1995
S 8,078.631,00	S 2,788.143,00	S 5,290.488,00

Wie aus dem Vergleich des Buchwertes per 1.1.1995 und dem Stand der Bewertungsreserve ersichtlich ist, heben sich diese beiden Werte gegenseitig nahezu auf. Das heißt, daß für die Österreichring Ges. m.b.H. die durch den Neubau anfallende außerordentliche Anlagenabschreibung nahezu kostenneutral wirkt, weil die diesbezüglichen seinerzeitigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten fast vollständig aus Subventionen des Landes Steiermark finanziert wurden. Das ändert nichts an der Tatsache, daß im Zusammenhang mit dem Projekt „Österreichring-Neu“ letztlich noch nicht abgeschriebene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Buchwert von rd. 8,6 Mio.S zu demolieren waren und weiters an sich abgeschriebene aber immer noch existente Wirtschaftsgüter mit pagatorischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von rd. 58,6 Mio.S ebenfalls eliminiert wurden. Der Umstand, daß für das eine oder andere Wirtschaftsgut allenfalls noch etwas erlösbar sein sollte bzw. diverse Materialien recyclingbar bzw. wiederverwendbar erscheinen, ist vernachlässigbar.

Das **Umlaufvermögen** per 31.12.1994 beträgt S 3,588.314,74 und setzt sich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die in den Bilanzerläuterungen im Detail aufgeschlüsselt sind und jeweils eine Restlaufzeit von unter einem Jahr aufweisen, zusammen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im wesentlichen handelt es sich um Forderungen an verbundene Unternehmen, Kunden sowie um Steuererstattungsansprüche; und nur im geringen Ausmaß um liquiditätsmäßige Mittel erster Ordnung (Geldkontenbestände).

Unter den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** per 31.12.1994 in Höhe von S 1,495.942 sind kurzfristige Versicherungsabgrenzungen von S 51.383,-- sowie eine langfristige Zinsenabgrenzung im Zusammenhang mit den von der Gemeinde Spielberg bzw. dem Abwasserverband hergestellten Anlagen der Wasserversorgung und Kanalisation in Höhe von S 1,444.559,-- enthalten. Hiezu wird in den Bilanzerläuterungen ausgeführt:

„Auf Grund der vom Büro DI. Plank-Bachselten erarbeiteten Finanzierungsübersichten für die Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserbeseitigung wurden im Jahre 1986 die von der Gemeinde Spielberg für die Gesellschaft erbrachten Leistungen ermittelt. Der Betrag der Abzinsung und der daraus resultierenden Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Spielberg ergibt die Position der langfristigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Abzinsung erfolgt nicht mit dem üblichen Marktzinsfuß, sondern mit einem für diese Investition angepaßten Zinsfuß in Höhe von 1 bzw. 2 Prozent. Diese Vorgangsweise erscheint zulässig, da ein unmittelbarer Konnex zwischen den 1 bzw. 2 %igen Darlehen der Gemeinde

Spielberg beim Wasserwirtschaftsfonds und den oben genannten Investitionen der Gesellschaft gegeben ist."

Passive Rechnungsabgrenzungen scheinen in der Bilanz per 31.12.1994 nicht auf.

Die in der Bilanz per 31.12.1994 ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	S 1,251.507,98
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	S 28,139.915,78
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Spielberg	S 8,678.766,29
4. Verbindlichkeit gegenüber Banken	S 1,677.241,79
5. Sonstige Verbindlichkeiten	S 1,483.094,36
	<u>S 41,230.526,20</u>

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind alljährlich in den Bilanzerläuterungen detailliert dargestellt und mittels Saldenbestätigungen abgesichert. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Der per 31. Dezember 1994 ausgewiesene Wert von S 1,251.507,98 ist vergleichsweise zu den

Vorjahren wesentlich angestiegen, woraus in Bezug zu den Barmitteln sich eine Liquiditätsinsuffizienz erkennen läßt.

Auf die Gesellschafterdarlehen wird an gesonderte Stelle in diesem Bericht ausführlich eingegangen. Die **Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde** Spielberg resultiert aus den bereits erwähnten Herstellungskosten für die auf die Gesellschaft entfallenden Anlagen betreffend den Abwasserverband, die kommunale Ortskanalisation sowie Wasserversorgung. Die Herstellungskosten haben insgesamt S 17,567.246,63 betragen. Das Land Steiermark gewährte der Gemeinde Spielberg einen nicht rückzahlbaren Zuschuß in Höhe von S 3,732.110,92, sodaß sich für die Gesellschaft aktivierungspflichtige Anschaffungskosten für die eingeräumten Rechte in Höhe von S 13,835.135,71 ergeben haben. Durch Berücksichtigung der Zinskomponente für

Wasserversorgung (Laufzeit 30 Jahre)	S	412.960,--
Kanalisation (Laufzeit 40 Jahre)	S	368.428,19
Abwasserverband (Laufzeit 30 Jahre)	S	1,438.816,--

Zinsenzuzählung:

S 2,220.204,19

und einer Abschlagszahlung von S 3,000.000,-- stand die Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Spielberg zum 31.12.1986 mit S 13,055.339,90 zu Buche. Durch Zahlung

von Annuitätenvorschreibungen und Passivierung darin enthaltener Umsatzsteuer hat sich die Schuld gegenüber der Gemeinde Spielberg auf S 8,678.766,29 per 31. Dezember 1995 vermindert, wobei der unter den langfristigen aktiven Abgrenzungsposten enthaltene Wert gegenüberzustellen ist.

Über den bei der Raiffeisenbank Knittelfeld bestehenden und per 31.12.1994 mit S 1,642.241,79 aushaftenden **Kontokorrentkredit** hinaus bestehen noch sonstige Verbindlichkeiten im Ausmaß von S 1,483.094,36, die im wesentlichen offene Pachtzahlungen, Steuern und Abgaben betreffen.

Die **Rückstellungen** in Höhe von S 1,454.470,05 per 31.12.1994 umfassen neben den üblichen Rückstellungen zur Abfertigungsvorsorge und zur Urlaubsperiodisierung verschiedene dem Grunde nach zwar feststehende, aber der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen. Die Abfertigungsrückstellung wird vereinfacht mit 50 % der fiktiven Ansprüche zum Bilanzstichtag angesetzt. Die der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten werden mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1994 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von S 21,797.615,05 aus. Wenn die unversteuerten Rücklagen

in Höhe von S 620.476,83 und die noch nicht verbrauchten Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand im Ausmaß von S 15.349.694,10, die ebenfalls Eigenkapitalcharakter haben, gegengerechnet werden, ergibt sich immer noch buchmäßig ein negatives Eigenkapital von S 5.827.444,12. Damit besteht eine **buchmäßige Überschuldung**, was nichts anderes heißt, als daß das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist, und daß die Schulden das Vermögen übersteigen.

Nun kann eine buchmäßige Überschuldung a priori nicht mit einer materiellen, also einer insolvenzrechtlich bedeutsamen, Überschuldung gleichgesetzt werden. Eine gewichtige buchmäßige Überschuldung muß aber Anlaß genug sein abzuklären, ob Gefahr auch für eine insolvenzrechtliche Überschuldung besteht.

§ 67 Konkursordnung (KO) bestimmt:

„(1) Die Eröffnung des Konkurses über Handelsgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, über das Vermögen juristischer Personen und über Verlassenschaften findet, soweit besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch bei Überschuldung statt.

(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften der Konkursordnung gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.“

Es reicht also bereits die Überschuldung dazu aus, daß die Voraussetzungen für eine Konkursöffnung erfüllt sind. Was aber unter „Überschuldung“ zu verstehen ist, kann § 67 KO nicht entnommen werden. Auch sonst verfügt das Insolvenzrecht über keine derartige Regelung. In Lehre wie Rechtsprechung hat sich das insolvenzrechtliche Überschuldungsverständnis dahingehend entwickelt, daß der Überschuldungstatbestand im Sinne des § 67 Konkursordnung erst dann als erfüllt erachtet wird,

- wenn eine positive Fortbestehungsprognose realistischweise nicht erstellbar ist und
- auch das zu Liquidationswerten angesetzte Vermögen zur Gläubigerbefriedigung nicht mehr ausreichen kann.

Mit dieser Frage hat sich die Österreichring Ges. mbH. anlässlich der Ergebnisse der Bilanz zum 31.12.1994 insbesondere, weil ein weiteres Ansteigen der buchmäßigen Überschuldung offensichtlich nicht ausschließbar erschien, auseinandergesetzt, und eine Begutachtung zur Thematik „Überschuldung der Österreichring GmbH“ in Auftrag gegeben.

In der in einem Brief der Styria Treuhand- und Revisions- Ges. mbH. Nfg. KEG an die Österreichring Ges. mbH. im Zusammenwirken mit Herrn Univ. Prof. Dr. Gunter NITSCHKE abgegeben gutachtlichen Stellungnahme (Beilage 7) zur Frage der Überschuldung wird auf einen Umstand, der die Situation noch verschärft, wie folgt, hingewiesen:

„Wegen der gegebenen Verlustaussichten, die einen Weiterbetrieb der Gesellschaft nur bei Abdeckung des Finanzmittelbedarfes durch Subventionen des Landes erlauben, ist der Wert des Anlagevermögens der Gesellschaft möglicherweise geringer als der Buchwert.“

Andererseits kommen die Gutachter aufgrund der in Lehre wie Judikatur entwickelten Grundsätze eigenkapitalersetzenden Finanzierungsformen im Anlaßfall zu folgendem Ergebnis:

„Die im Jahresabschluß zum 31.12.1994 ausgewiesenen Landesdarlehen (das sind ohne das Finanzierungsdarlehen in Höhe von S 500.000,-- S 27,639.915,78) haben damit Charakter von Eigenkapital erlangt.“

Als Konsequenz sei daraus festgehalten, daß aufgrund der handelsrechtlichen Wertung der Landesdarlehen als eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht aktuell ist!

Zur Klarstellung sei angemerkt, daß das eigenkapitalersetzende Darlehen nur in spezieller Hinsicht, nicht aber generell wie Eigenkapital zu behandeln ist. Es wird nur im Verhältnis zu den konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger, nicht aber im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern den Einlagen auf das Stammkapital gleichgestellt. Damit erklärt sich auch die Diskrepanz zwischen dem handelsrechtlichen und bilanzrechtlichen Eigenkapitalverständnis, wonach eigenkapitalersetzende Finanzierungsleistungen im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung immer unter dem Fremdkapital auszuweisen sind und jedenfalls eine Korrektur von Bilanzansätzen zu unterbleiben hat.

Das Grundkonzept des Kapitalersatzrechtes liegt darin, daß die von Gesellschaftern oder gesellschafterähnlichen Personen angestrebte Rolle als Kreditgeber von der Rechtsordnung nicht akzeptiert wird. Wenn im Gegenstandsfall die Anwendung des Kapitalersatzrechtes den Insolvenzfall zwar hintanhält, so gibt dies wenig Anlaß zu Euphorie, da andererseits deutlich wird, daß die Darlehensforderungen des Landes Steiermark in der Krise so gut wie nichts wert sind. Des weiteren werden Darlehen nur im Insolvenzfall wie Eigenkapital behandelt, d.h. dem Land Steiermark wachsen aus dieser Situation nicht einmal wie immer geartete Gesellschaftsrechte zu.

Eine insolvenzrechtlich relevante Überschuldung ist nur deshalb nicht aktuell, weil der handelsrechtliche Eigenkapitalbegriff allein über die Funktion im Außenver-

hältnis definiert wird und dem Land Steiermark folglich aus seiner Doppelfunktion als Gesellschafter und Darlehensgeber im Konkurs keine Gläubigerstellung zukommt. Diese Konstellation kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß im Innenverhältnis eine eklatante bilanzielle Überschuldung besteht, wonach die Einbringlichkeit der Landesdarlehen schon nicht mehr als dubios, sondern als uneinbringlich anzusehen ist.

Bereits bei der Vorlage des Entwurfes des Jahresabschlusses per 31.12.1993 der Österreichring Ges. m.b.H. hat der Steuerberater auf einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von S 17,897223,97 hingewiesen. Zwar haben sich unter Berücksichtigung der unverschuldeten Rücklagen und nicht verbrauchten Zuschüsse und Subventionen gerade noch positive Eigenmittel in Höhe von S 929.895,95 ergeben. Da aber die mit Schreiben vom 17. Februar 1994 der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung angelasteten Zinsen per 31.12.1993 in Höhe von S 5,980.417,35 der Landesdarlehen einzubuchen gewesen wären, hätte sich eine buchmäßige Überschuldung von S 5,050.521,40 ergeben.

Von den beiden von der Styria Treuhand- und Revisions-GmbH Nfg. KEG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aufgezeigten Lösungsansätzen, entweder eine Rückstehungserklärung für die dem Land Steiermark gegenüber der Gesellschaft zustehenden Darlehensforderungen abzugeben oder eine Entschuldung durchzuführen,

wurde seitens der Landesholding der Entschuldungsvariante der Vorzug gegeben. Dies insbesondere deshalb, weil zwar die Organe der Österreichring Ges. m.b.H. durch eine Rückstehungserklärung des Landes Steiermark, als Hauptgläubiger, rechtlich abgesichert würden, die finanziellen Lage der Gesellschaft durch diese Vorgehensweise sich nicht ändert und die Überschuldungsproblematik lediglich in die Zukunft verlagert würde.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: 10 - 23 Ki 9/27 - 1994, vom 26. September 1994 (Beilage 5) wurde u.a. der Verzicht auf die Zahlung der zum 31.12.1993 vorgeschriebenen Zinsen in Höhe von S 5,980.417,35 für die an die Österreichring Ges. m.b.H. gewährten Landesdarlehen genehmigt. Damit wurde eine endgültige Bilanzerstellung zum 31.12.1993 ohne eine Überschuldung ermöglicht und ein Zeitgewinn von einem Jahr erreicht, da mit dem Jahresabschluß per 31.12.1994 die Überschuldungsproblematik im Sinne der obigen Ausführungen wieder virulent geworden ist. Die problematische Buchbehandlung wurde bereits auf Seite 31 aufgezeigt.

V. BETRIEBSERGEBNISSE

Zur Darstellung der pauschalen Bilanzergebnisse der letzten 3 Jahre und zur Überprüfung der kumulierten Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen hat der Landesrechnungshof einen Betriebsvermögensvergleich über die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis zum 31. Dezember 1994 angestellt.

Das Prinzip des Betriebsvermögensvergleiches liegt in der Gegenüberstellung des Eigenkapitals am Anfang und am Ende eines Betrachtungszeitraumes. Positive oder negative Veränderungen des Eigenkapitalstandes unter Hinzurechnung der Entnahmen und unter Abzug der getätigten Einlagen spiegeln den Erfolg der untersuchten Periode wider. Der pauschale Betriebsvermögensvergleich über die Kalenderjahre 1992 bis 1994 zeigt folgendes Bild bzw. Ergebnis:

+ Betriebsvermögen am 31.12.1994	S	23,051.629,05
- Betriebsvermögen am 31.12.1991	- S	16,782.372,53
<hr/>		
<u>= Periodenverlust (1992 -- 1994):</u>	<u>- S</u>	<u>6,269.256,52</u>

Anhand dieser indirekten Gewinnermittlung (Betriebsvermögensvergleich) ist somit festzustellen,

daß im betrachteten Zeitraum der letzten 3 Jahre, nämlich von Anfang 1992 bis Ende 1994, ein Gesamtverlust von S 6,269.256,52 erwirtschaftet wurde. Anzumerken ist weiters, daß dieser Wert mit den kumulierten Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1992 bis 1994 völlig übereinstimmt, was die rechnerische Richtigkeit dieser Rechnung sowie den Bilanzenzusammenhang erweist.

Wie in vielen anderen Fällen ist die Heranziehung des Bilanzergebnisses als Informationsindikator für den wirtschaftlichen Erfolg auch bei der Österreichring Gesellschaft m.b.H. wenig geeignet.

Beispielsweise bedingt durch

- * steuerliche Maßnahmen, wie die Dotierung oder Auflösung von Rücklagen, Inanspruchnahme von Investitionsfreibeträgen,
- * außerordentliche Erträge aus Anlageverkäufen,
- * außerordentliche Aufwendungen infolge von Schadensfällen bzw. Forderungsabschreibungen sowie
- * betriebsfremde Aufwendungen und Erträge

kann das Bilanzergebnis eines Geschäftsjahres derart beeinflußt werden, daß es für die Ableitung von ökonomisch relevanten Aussagen keine verlässliche Kennzahl mehr darstellt.

Im Rahmen der analytischen Ergebnisbetrachtung ist dem ordentlichen, nachhaltig anfallenden Betriebserfolg ein weit höherer Stellenwert zuzumessen.

Für Kapitalgesellschaften, wie es die Österreichring Gesellschaft m.b.H. ist, enthält § 231 HGB zwingende Vorschriften zur Mindestgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, wobei ein Wahlrecht zwischen dem sogenannten Gesamtkostenverfahren und dem Umsatzkostenverfahren besteht. Die Staffelform ist jedenfalls obligatorisch. Sie bietet den Vorteil größerer Übersichtlichkeit und schafft die Möglichkeit zur Trennung der Erfolgskomponenten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von den außerordentlichen Erfolgskomponenten bzw. insbesondere zur Bildung von Zwischensummen mit dem Ziel einer Erfolgsspaltung bzw. Erfolgsdarstellung nach den Erfolgsbereichen „Betriebsbereich“, „Finanzbereich“ und „Außerordentlichen Bereich“.

Der Landesrechnungshof hat daher eine komprimierte Aufbereitung des Zahlenmaterials der dem Gesamtkostenverfahren folgenden Strukturierung der Gewinn- und Verlustrechnungen durchgeführt, um die Ergebnisse der einzelnen Jahre bzw. deren Vergleichbarkeit besser vermitteln zu können:

VERGLEICH der GEWINN- und VERLUSTRECHNUNGEN (1992 bis 1994):

ERTRÄGE / AUFWENDUNGEN :	1994	1993	1992
	öS	öS	öS
1. Umsatzerlöse	20.897.428,76	15.462.896,19	14.364.913,09
2. Sonstige betriebliche Erträge	760.155,13	4.064.570,99	725.782,90
<i>Betriebsleistung</i>	<i>21.657.583,89</i>	<i>19.527.467,18</i>	<i>15.090.695,99</i>
3. Material u. Aufw. f. bezog. Leistungen	-8.457.051,33	-6.137.802,11	-4.964.659,00
4. Personalkosten	-4.497.862,24	-4.147.339,60	-4.192.679,32
5. Abschreibungen	-6.069.557,15	-5.911.361,37	-5.905.849,72
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.245.453,31	-8.831.387,71	-6.043.083,07
7. <u>Betriebserfolg</u>	-6.612.340,14	-5.500.423,61	-6.015.575,12
8. <u>Finanzerfolg</u>	-68.400,94	-39.332,00	38.303,42
9. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-6.680.741,08	-5.539.755,61	-5.977.271,70
10. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
11. Ertragsteuern	-15.000,00	0,00	0,00
12. JAHRESFEHLBETRAG	-6.695.741,08	-5.539.755,61	-5.977.271,70
13. Auflösung Gewinnrücklagen	5.856.275,00	5.640.935,87	3.527.316,00
14. <u>Zuweisung Gewinnrücklagen</u>	-341.327,00	-2.658.000,00	-81.688,00
Jahresverlust	-1.180.793,08	-2.556.819,74	-2.531.643,70
15. <u>Verlustvortrag aus den Vorjahren</u>	-30.930.835,97	-28.374.016,23	-25.842.372,53
16. BILANZVERLUST	-32.111.629,05	-30.930.835,97	-28.374.016,23

Im Gegensatz zum bilanziellen Jahresverlust und zum kumulierten Bilanzverlust hat das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder der Jahresfehlbetrag - weil im vorliegenden Fall annähernd ident - für die Analyse der Erfolgsentwicklung des Unternehmens eine wesentlich größere Aussagekraft. Der Jahresfehlbetrag liegt in den untersuchten Vergleichsjahren zwischen 5,6 Mio.S und 6,6 Mio.S. Für ein Unternehmen, das im Betrachtungszeitraum Umsätze zwischen 15 Mio.S und 21,6 Mio.S, worin bereichsweise noch öffentliche Zuschüsse enthalten sind, erwirtschaftet hat, eine betriebswirtschaftlich schlichtweg ausweglose Situation, weswegen sich auch jeder weitere Kommentar zu dieser Relation erübrigt.

Zur Beurteilung der langzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung wird im folgenden eine **Zusammenfassung der Jahresabschlussergebnisse seit Gründung der Gesellschaft** gegeben:

Ausgewiesene Verluste bzw. Gewinne	in TS	in TS
Jahresverlust 1971		378,2
Jahresverlust 1972		1.344,2
Jahresverlust 1973		239,7
Jahresverlust 1974		775,4
Jahresgewinn 1975	45,0	
Jahresverlust 1976		5.588,2
Jahresgewinn 1977	3.996,0	
Jahresgewinn 1978	215,7	
Jahresgewinn 1979	424,6	
Jahresverlust 1980		10.633,9
Jahresverlust 1981		1.851,4
Jahresgewinn 1982	63,2	
Jahresverlust 1983		2.910,3
Jahresgewinn 1984	1.887,3	
Jahresverlust 1985		2.335,4
Jahresverlust 1986		1.731,2
Jahresverlust 1987		1.198,3
Jahresverlust 1988		2.414,1
Jahresgewinn 1989	632,5	
Jahresverlust 1990		974,6
Jahresverlust 1991		731,7
Jahresverlust 1992		2.531,6
Jahresverlust 1993		2.556,8
Jahresverlust 1994		1.180,8
	7.264,3	39.375,8
Periodentotalverlust (1971 bis 1994)		32.111,5

Den sieben Jahren mit Gewinnen von insgesamt 7,2 Mio.S stehen 17 Jahre mit Verlusten von insgesamt 39,4 Mio.S gegenüber. Es hat daher permanent ein Zuschußbedarf bestanden.

Setzt man den jährlichen Zuschußbedarf der Gesellschaft für den laufenden Betrieb ohne Änderung der Finanzstruktur und Deckung des Investitionsbedarfes dem Cash-Flow gleich, ergibt sich für 1994 aus dem Jahresabschluß folgendes Zuschußbedarf:

CASH-FLOW-ERMITTLUNG	in TS
Jahresverlust 1994	1.180,8
Dotierung Auflösung Abfertigungsvorsorge	1,5
Dotierung Auflösung Urlaubsrückstellung	36,4
Außerordentliche Instandhaltung	--
Absetzung für Abnutzung	6.116,8
Restbuchwertabschreibung	120,8
Dotierung Investitionsfreibetrag	341,3
Verbrauch der Wertberichtigung aufgrund von Subventionen	2.996,2
Verbrauch der Bewertungsreserve	100,0
Zuschuß Gemeinde Zeltweg	15,0
Auflösung von Rücklagen	2.658,0
Auflösung von Rückstellungen	550,0
Auflösung Investitionsfreibetrag	102,0
Auflösung Wertberichtigung	--
Auflösung von Abgrenzungen	25,3
CASH-FLOW 1994:	1,010,5

Für das Jahr 1995 und die Zeit Jänner bis August 1996 ergibt sich ein wesentlich höherer Zuschußbedarf, weil insbesondere im Hinblick auf den Umbau als Rennstrecke zum „Österreichring-Neu“ die Geschäftsjahre 1995 und 1996 insgesamt untypische Geschäftsjahre darstellen.

Dies deshalb, weil mit Ausfällen im Jahre 1995 zu rechnen war und erst nach dem geplanten Umbau wieder Erträge anfallen.

Im Amtsvortrag zum Regierungsbeschluß GZ.: 10-23 Ki 9/85-1995 vom 3. Juli 1995 wird der Finanzbedarf per 31. Juli 1995, der sich weitgehend aus der Überziehung des Kontokorrentrahmens, Pachtzahlungen usw. zusammensetzt, mit S 4,340.000,-- beziffert. Des weiteren wurden anfallende Fixkosten, die mangels Betriebes nicht erwirtschaftet werden können, mit S 9,850.000,-- festgestellt:

Pachtzahlungen (fällig per 31.12.1995 und 30.6.1996	S 3,500.000,00
Personalkosten	S 4,000.000,00
Verwaltungskosten	S 1,000.000,00
Werbeaufwendungen	S 850.000,00
Instandhaltungen (Gebäude, Maschinen)	S 500.000,00
Gesamtsumme für den Zeitraum 1.8.1995 bis 31.7.1996 daher	S 9,850.000,00

In einem Ergänzungsschreiben der Österreichring Gesellschaft m.b.H. vom 27. Juni 1995 wurde mitgeteilt, daß für den Zeitraum 1. August 1995 bis 31. Dezember 1995 die Gesamtsumme der aufzuwendenden Kosten S 4,396.000,- ausmacht. Für den Zeitraum 1. Jänner 1996 bis zum

31. Juli 1996 machen die aufzuwendenden Kosten S 5,454.000,-- aus. Aus budgetären Gründen erschien es geboten, vorerst nur die Kosten des Finanzbedarfes per 31. Juli 1995 über S 4,340.000,-- und die betrieblichen Fixkosten bis zum 31. Dezember 1995 über S 4,396.000,-- (insgesamt daher S 8,736.000,--) der Österreichring Gesellschaft m.b.H., und zwar S 4,340.000,-- per 31. Juli 1995 sofort und den Restbetrag über gesonderte Anforderung und Bestätigung durch die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. monatlich bis zum 31. Dezember 1995, zur Verfügung zu stellen.

Laut vorgenanntem Regierungsbeschluß vom 3. Juli 1995 hat die Bedeckung dieser apl. Ausgabe durch Aufnahme von Darlehen (VSt. 2/982009-3450) zu erfolgen. Zur sofortigen Bereitstellung des Betrages ist - bis zum Vorliegen der Genehmigung durch den Steiermärkischen Landtag zur zusätzlichen Darlehensaufnahme - ein gleich hoher Betrag aus der Investitionsrücklage zu entnehmen.

Über den weiteren Fixkostenanteil in Höhe von S 5,454.000,-- wurde im genannten Beschluß nicht verfügt. Eine entsprechende Entscheidung müßte im Jahre 1996 fallen.

Insgesamt handelt es sich um einen Zuschußbedarf von S 14,190.000,--, die mehr oder minder zu Gänze ebenfalls Nebenkosten des Projektes „Österreichring-Neu“ darstellen, da ein ursächlicher Zusammenhang gegeben ist.

Als Umsatzerlöse sind die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen nach Abzug von Erlösberichtigungen und der Umsatzsteuer zu verstehen. Im wesentlichen sind dies:

- Kartenerlöse
- Erlöse aus der Benutzungsüberlassung
- Werbeerlöse
- Tankstellenerlöse
- Restauranterlöse
- Miet- und Pachterlöse

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen, dem Ersatz von Schäden sowie Subventionen des Landes Steiermark zur Deckung von Verlusten und Instandsetzungsaufwendungen.

Unter der Position Materialaufwand und Aufwendung für bezogene Leistungen sind der Wareneinsatz der einzelnen Umsatzbereiche, Betriebs- und Organisationsaufwendungen und der Verbrauch von Energie und Wasser zusammengefaßt.

In den einzelnen Geschäftsjahren wurden zwischen 1 und 3 Angestellte, 12 und 13 Arbeiter/innen und 2 bis 3 Lehrlinge beschäftigt. Im Jahre 1995 war aufgrund der Lohnkonten folgender Mitarbeiterstand feststellbar:

- 3 Angestellte (ganzjährig)
- 5 Arbeiter/innen (ganzjährig)
- 7 Saisonaushilfskräfte

Die Bezüge der einzelnen Mitarbeiter liegen im üblichen Rahmen und lassen keine überzogenen Besonderheiten erkennen.

Die Abschreibungen bedürfen keiner näheren Erläuterung, und verbleiben noch als wichtige Gruppe die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hierunter fallen alle Formen von Steuern, Instandhaltungserfordernisse, Mieten und Pachten, Verwaltungskosten sowie alle Werbeaufwendungen.

Durch seinerzeitige Zuschüsse der öffentlichen Hand wird im Wege des Verbrauches der Bewertungsreserve aufgrund von Subventionen, die systembedingt unter der Auflösung von Gewinnrücklagen zu ersehen sind, der Fehlbetrag um jährlich rund 3 Mio.S rechnerisch reduziert. Die weiteren unter Auflösung von Rücklagen enthaltenen Positionen betreffen in Vorperioden gebildete Vorsorgen für nachzuholende Instandsetzungsmaßnahmen, die im Jahr der Durchführung aufzulösen waren. Das

Spiel von Zuweisung und Auflösung von Rücklagen für Instandsetzungsmaßnahmen hat seine Begründung in der Periodenabgrenzung von Aufwendungen und Erträgen sowie im verzögerten Mittelzufluß seitens des Landes Steiermark. Die nach Zuweisung und Auflösung der diversen Rücklagen, was im übrigen nicht mehr dem Bereich der Gewinnermittlung, sondern der Gewinnverwendung zuzurechnen ist, verbleibenden Bilanzergebnisse liegen im Betrachtungszeitraum zwischen 1,2 Mio.S und 2,5 Mio.S, also im Jahresdurchschnitt in etwa um 2,1 Mio.S.

VI. ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Im August 1969 wurde die damals erste permanente Rennstrecke Österreichs in Spielberg nach einjähriger Bauzeit eröffnet. Die Initiative ging vom STMSC-Knittelfeld aus, während das Land Steiermark für die Finanzierung sorgte. Im August des Folgejahres kehrte die Formel I, die seit 1964 wegen der desolaten Flugplatzpiste des Militärflughafens Hinterstoisser in Zeltweg nicht mehr in der Steiermark gefahren wurde, wieder in das Aichfeld zurück. Von da weg war der Österreichring 18 Jahre hindurch (1970 bis einschl. 1987) das Zentrum des österreichischen Motorsports, das alljährlich im Sommer durch die Veranstaltung „Großer Preis von Österreich“ Formel-I-WM-Lauf rd. 80.000 bis 100.000 Motorsportfans anlockte. Ab dem Jahre 1988 schien der Österreichring nicht mehr im Rennkalender der Formel I auf, was offiziell damit begründet wurde, daß die Strecke bzw. ihr Zustand und die Sicherheits-einrichtungen nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen entsprächen.

Nicht von ungefähr setzten im Sommer 1994 im Zusammenhang mit dem **25-jährigen Bestandsjubiläum des Österreichringes** verstärkt Intentionen zur neuerlichen Belegung der Rennstrecke, wie insbesondere Verbleib des Motorrad-Grand-Prix und Rückholung der Formel I, ein. So hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß

vom 11. Juli 1994, GZ.: 10/LR-23 Ki 9/23-1994, (Beilage 8) den Landesfinanzreferenten und den Sportreferenten der Steiermärkischen Landesregierung beauftragt, auf der Grundlage entsprechender Untersuchungen Verhandlungen mit den Veranstaltern der Formel-I-Weltmeisterschaft und des Motorrad-Grand-Prix über eine allfällige Rückkehr bzw. Übersiedlung auf den Österreichring zu führen.

Auf der Basis dieses Beschlusses (Beilage 17) wurde am 19. September 1994, GZ.: 10-23 Ki 9/32-1994 über die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. eine Studie der Österreichischen Gesellschaft für Marketing (OGM) über eine „Wirtschaftlichkeitsanalyse Formel I-Grand-Prix“ in Auftrag gegeben. Die Firma OGM hat in ihrer Studie die Investitionen in einen Formel I-gerechten Umbau des Österreichringes empfohlen.

Parallel dazu wurden Gespräche aufgenommen, die einerseits das Ziel hatten, alle Voraussetzungen zur Abhaltung von Großveranstaltungen zu klären, insbesondere unter welchen Bedingungen seitens der Verantwortlichen (FOCA-Chef Bernard Ecclestone) ein Comeback der Formel I durchführbar erscheint und welche Veränderungen an der Rennstrecke unter Berücksichtigung der gültigen Sicherheitsmaßstäbe zur Abhaltung der Veranstaltungen notwendig sind.

In der Folge wurde am 5. Dezember 1994 über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.:10/LR-23 Ki 9/40-1994, (Beilage 9) eine **Grundausbaustufe des Österreichringes mit einem Volumen von 96 Mio.S** grundsätzlich genehmigt (im Landtag beschlossen am 4. April 1995) und gleichzeitig dem Landesfinanzreferenten und dem Sportreferenten das Mandat erteilt, über eine zumindest auf sechs Jahre abgesicherte Rückholung der Formel I auf den Österreichring zu verhandeln. Basis dieses Beschlusses waren die vom Generalplaner, dem Ingenieurbüro Tilke, Aachen, geschätzten Kosten für einen Formel I-tauglichen Vollausbau der Rennstrecke.

Mit Regierungssitzungsantrag vom 9. Oktober 1995, GZ.: Sport 10 VE 112 - 1995, (Beilage 10) wurde dem Sportreferenten der Steiermärkischen Landesregierung **ein Bericht betreffend die Umsetzung des Konzeptes „Österreichring-Neu“** gegeben. Der Beschlußantrag, „den Bericht über den nunmehr ausgehandelten und in Form einer Punktation als Beilagenteil dieses Antrages zusammengefaßten Vertrag mit der Firma GISS zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere zur Kenntnis zu nehmen, daß dieser Vertrag den steirischen Vorstellungen Rechnung trägt“, wurde in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Oktober 1995 zurückgestellt.

Mit Regierungssitzungsantrag vom 11. Oktober 1995, GZ.: 10 - 23 Ki 9/162 - 1995, (Beilage 11) wurde seitens des Landesfinanzreferenten ein **Bericht über den Ausbau**

der Rennstrecke für die Formel I und das Ergebnis der Verhandlungen gegeben. Der Beschlußantrag, „den Bericht zur Kenntnis zu nehmen“, wurde in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Oktober 1995 dahingehend abgeändert, „der Bericht des Landesfinanzreferenten wurde zur Kenntnisnahme vorgelegt, jedoch nicht zur Kenntnis genommen“. Darüber hinaus wurde der Antrag um 9 Punkte erweitert (Beilage 12) und mit Stimmenmehrheit beschlossen. Dieser Beschluß wurde als „Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Umsetzung des Konzeptes Österreichring Neu“ am 17. Oktober 1995 vom Steiermärkischen Landtag (Beschluß Nr. 902) zur Kenntnis genommen. Damit stand der Vertragsschließung und der Inangriffnahme der Baumaßnahmen nichts mehr in Wege.

Am 17. Oktober 1995 erfolgte zwischen den Firmen Österreichring Ges.m.b.H. und GISS BV die Unterzeichnung der „Vereinbarung betreffend die Veranstaltung des ÖSTERREICHISCHEN FORMEL EINS GRAND PRIX“. Diese Vereinbarung (Agreement relating to the promotion of the austrian formula one grand prix) ist in englischer Sprache abgefaßt und umfaßt 28 Seiten. Zwar liegt eine 34-seitige deutsche Übersetzung vor, doch ist im Zweifel der englische Originaltext maßgebend. Über Wunsch der Herren Ecclestone und McNally ist der Vertrag vertraulich zu behandeln und wurde auch eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung (Confidentiality Letter) beidseitig abgegeben.

Das Für und Wider dieses Vertrages wurde trotz Vertraulichkeit bereits in den Medien verschiedentlich behandelt. Bei der Durchsicht des Vertrages sind dem Landesrechnungshof nachstehende Punkte der Vereinbarung zwischen der GISS BV und der Österreichring GmbH aufgefallen:

- * Die Vereinbarung betreffend die Veranstaltung des Formel I Grand Prix wurde auf sechs Jahre abgeschlossen, mit einer optionalen Verlängerung auf weitere sechs Jahre. Beginn und damit auch das Ende der Vereinbarung sind nicht dezidiert, sondern nur mittelbar festgelegt.

- * Der Vertrag enthält praktisch keine einlösbare Garantie, daß Formel I Rennen am Österreichring auch tatsächlich durchgeführt werden, wie dies im Beschluß Nr. 900 (Beilage 13) aus der 55. Sitzung der XII. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 19. September 1995 gefordert wurde. Sollte ein Formel I-Rennen nicht im Weltmeisterschaftskalender aufscheinen oder infolge „höherer Gewalt“ nicht durchgeführt werden können, so ist der Vertrag für dieses Jahr null und nichtig. Als „höhere Gewalt“ gelten aber auch Ereignisse, welche die FOCCA selbst mit recht weitgehenden Ermessensspielraum festlegen kann.

Das Vertragswerk besteht fast ausschließlich aus Verpflichtungen der Österreichring Ges.m.b.H., die für die Adaptierung der Rennstrecke, die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen und sonstiger Verpflichtungen der FIA sowie die Bereitstellung der gesamten Infrastruktur im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung zu sorgen hat. Insofern hätte es nicht eines Vertrages bedurft, sondern hätte auch eine einseitige Garantieerklärung des Landes genügt.

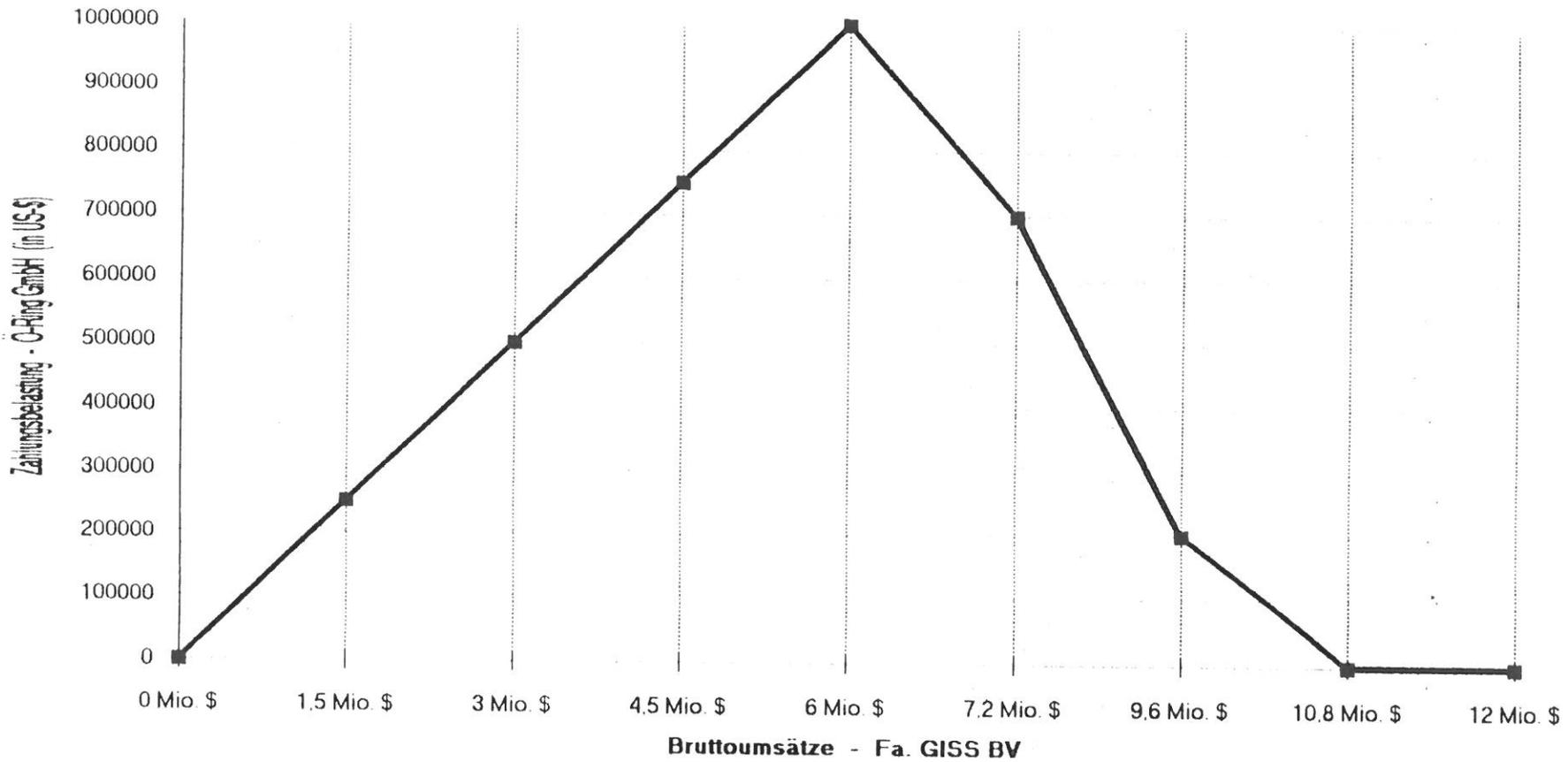
- * Finanzielle Konsequenzen können auch die verankerten Entschädigungen für diverse Fälle von „Versäumnissen“ haben, die von Garantien, verborgenen Mängeln, Einhaltung von FIA-Bestimmungen bzw. von sonstigen Vertragsverpflichtungen bis hin zu bereichsweisen Werbeverboten reichen.

- * Die Fa. GISS BV kassiert die Einnahmen, sie besitzt sämtliche Rechte der Vermarktung und wirtschaftlichen Nutzung im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Formel I-Grand Prix, wozu insbesondere sämtliche Film- und Übertragungsrechte gehören.

- * Darüber hinaus hat die Österreichring Ges.m.b.H. bis zu einem Bruttoumsatz in der Höhe von 6 Mio. US-\$ aus Eintrittsgeldern die inkludierte Umsatzsteuer, also 1 Mio. US-\$, der Fa. GISS BV jedenfalls zu erstatten. Über diese Umsatzhöhe hinaus fällt bei der Österreichring Ges.m.b.H. eine Beteiligung an den Bruttoeinnahmen nach einer degressiven Staffel (nächste \$ 1,2 Mio. 25 %; nächste \$ 2,4 Mio. 20,83% und nächste \$ 1,2 Mio. 16,66 %) bis zur maximalen Obergrenze von \$ 10.800.000,-- an.

Saldiert man die Verpflichtung mit der Berechtigung ergibt sich die Zahlungsbelastung für die Österreichring Ges.m.b.H. Die folgende graphische Auflösung zeigt **die Zahlungsbelastung** (Saldo aus Rückvergütung und Einnahmenbeteiligung) in Relation zur Entwicklung der Bruttoumsätze der Firma GISS BV:

RÜCKVERGÜTUNG - EINNAHMENBETEILIGUNG



In den realistischen Umsatzerwartungsbereichen, also bis 6 Mio. Dollar, ist die Zahlungsbelastung am stärksten und belastet die Österreichring Ges.m.b.H. linear mit 16,66%, maximal 1 Mio. Dollar, um in den weniger wahrscheinlichen Umsatzbereichen von 6 bis 10,8 Mio. Dollar durch die festgelegte Einnahmenbeteiligung letztlich auf Null abzufallen. Ab 10,8 Mio. Dollar Bruttoumsatz heben sich Verpflichtung und Berechtigung auf seiten der Österreichring Ges.m.b.H. auf und trägt die GISS BV ihrerseits die Umsatzsteuer. Diese für die GISS BV als „worst case“ zu beurteilende Situation wird aus den 25-jährigen Umsatzerfahrungen mit dem Grand-Prix-Zirkus wohl kaum je eintreten. Der Landesrechnungshof hat keine Hinweise vorgefunden, obgleich zur steuerlichen Beurteilung verschiedene Gutachten eingeholt und Anfragen an das Bundesministerium für Finanzen erfolgt sind, wie diese Zahlungen an die Fa. GISS BV bzw. von dieser an die Österreichring Ges.m.b.H. umsatzsteuerlich zu beurteilen sind; d.h. der Tatbestand des Zuschusses von dritter Seite (Preisaußfüllung) bzw. des Leistungsaustausches (Beteiligung am Kartenerlös) anzuwenden ist.

Die Österreichring Gesellschaft m.b.H. als vom Mehrheitsgesellschafter Land Steiermark bevollmächtigter Bauträger der Umbaumaßnahmen der Rennstrecke in Spielberg ersuchte am 7. Juli 1995 gemäß § 11 LRH-VG den Landesrechnungshof, die Projektkontrolle durchzuführen. In dem gleichen Schreiben wurde mitgeteilt, daß die erforderlichen Unterlagen gesammelt werden und nach Vor-

liegen dem Landesrechnungshof zur Verfügung stehen. Dazu teilte der Landesrechnungshof am 11. Juli 1995 mit, daß seitens des Landes Steiermark der Grundsatzbeschuß zur Realisierung des Ausbaues nach Variante B/b bereits am 5. Dezember 1994 mit einem Investitionsvolumen von 96,0 Mio.S gefaßt wurde. Dabei handelt es sich um den Ausbau für einen weiteren Rennbetrieb - allerdings ohne Formel I-Grand Prix. Da die Steiermärkische Landesregierung den Grundsatzbeschuß für diese Variante B/b bereits gefaßt hatte, war mangels gesetzlicher Grundlage eine Projektkontrolle für diesen Teil durch den Landesrechnungshof nicht mehr möglich.

Eine Projektkontrolle für den weiteren Ausbau der Rennstrecke bis hin zur Formel I-Tauglichkeit wurde erst mit der Fertigstellung von detaillierten und projektbezogenen Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen möglich.

Diese Unterlagen wurden dem Landesrechnungshof am 21. August 1995 vorgelegt.

Der Landesrechnungshof hat danach die Projektkontrolle für das Bauvorhaben „Österreichring-Neu“ mit dem Gutachten vom 24. August 1995 abgeschlossen. In diesem Gutachten konnte der Landesrechnungshof die Soll-Kosten dieses Projektes mit rund 298 Mio.S nur mit einer Genauigkeit von 10 % bestätigen. Weiters wurde festgestellt, daß nach den bisherigen Ausschreibungsergebnis-

sen eher mit einer Erhöhung um 10 %, also mit rund 330 Mio.S, zu rechnen sein wird.

Die Fachabteilung IVb hat am 9. Oktober 1995 gemeinsam mit dem Generalplaner Tilke die Kostenansätze auf der Basis der inzwischen weiterentwickelten Detailplanungen, Angebote, Ausschreibungsergebnisse, Schätzungen überprüft und ebenfalls eine Summe von 330 Mio.S ermittelt. Am 13. Oktober 1995 hat das Land Steiermark - Fachabteilung IVb mit der Österreichring Gesellschaft m.b.H. einen Bevollmächtigungsvertrag abgeschlossen, wonach die Fachabteilung IVb die geschäftliche, technische Oberleitung der Bauführung für das gegenständliche Projekt übernimmt.

Am 10. Oktober 1995 hat der Steiermärkische Landtag (Beilage 18) nachstehenden Beschluß mit Stimmenmehrheit gefaßt:

„1. Unter der Voraussetzung, daß die Investitionssumme am Österreichring zur Abhaltung von Formel I-Rennen höchstens 298 Mio.S beträgt, die Gemeinden zu dieser Summe mindestens 15 Mio.S und der Bund mindestens 120 Mio.S beitragen und 1997 das erste Rennen von insgesamt 6 Rennen in aufeinanderfolgender Reihenfolge stattfindet, wird die Landesregierung beauftragt:

- a) sicherzustellen, daß auf der Basis der als Teil dieses Antrages dargestellten Punktation zeitgerecht ein Vertrag zwischen der Österreichring Ges.m.b.H. und der Firma GISS abgeschlossen wird (Anlage),
- b) dafür Sorge zu tragen, daß die Auftragsvergabe für die Aus- und Umbauarbeiten so vorgenommen wird, daß entsprechend den vorgelegten Angeboten

ein Fertigstellungstermin eingehalten wird, der 1997 einen Grand-Prix und eine Nutzung des Österreichringes für andere Großveranstaltungen (Konzerte und sonstige motorsportliche Großveranstaltungen) bereits im Sommer 1996 ermöglicht,

- c) dafür zu sorgen, daß mit der Bauleitung eine sachlich zuständige Fachabteilung der Landesbaudirektion beauftragt wird,
- d) durch Auswahl entsprechender Betreiber für den Betrieb des Österreichringes ein professionelles Management zu gewährleisten und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

2. Die mit den Regierungsbeschlüssen vom 5.12.1994 und 6.3.1995 und dem Landtagsbeschluß vom 4.4.1995 freigegebenen Mittel sind für die Ausbaustufe 1 des Projektes „Österreichring-Neu“ heranzuziehen. Für die anfallenden Kosten im Jahr 1996 ist im a.o. Teil des Landesvoranschlages 1996 ein eigener Budgetansatz für das Gesamtprojekt vorzusehen. Die Landesregierung wird weiters beauftragt, die Mittel für die Aus- und Umbauarbeiten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3. Unabhängig von der regionalwirtschaftlichen Bedeutung steht die Verteilung der Investitionskosten in einem für das Land ungünstigen Verhältnis zu den zu erwartenden Steuereinnahmen (geschätzte Steuereinnahmen für den Bund für 6 Rennjahre 660 Mio.S, geschätzte Steuereinnahmen für die Gemeinden für 6 Rennjahre 84 Mio.S und geschätzte Steuereinnahmen für das Land für 6 Rennjahre 30 Mio.S). Daher wird die Landesregierung beauftragt, sofort Verhandlungen darüber aufzunehmen, daß der Bund und die Gemeinden einen - ihren Steuereinnahmen möglichst entsprechenden - größeren Zuschuß zur Investitionssumme übernehmen... Dabei ist auch die Möglichkeit einer Beteiligung des Bundes an der Österreichring Ges.m.b.H. zu prüfen.

4. Zusätzlich ist auch die Möglichkeit von Umschichtungen im Budget (z.B. Reduktion der Parteienförderung, Verwendung von Verstärkungsmitteln) anzustreben.

Diese Maßnahmen sind mit dem Ziel zu setzen, die Netto-Neuverschuldung so gering wie möglich zu halten.“

Nach diesem **Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 10. Oktober 1995**, wurde die Investitionssumme am **Österreichring** zur Abhaltung von Formel I-Rennen mit **höchstens 298 Mio.S begrenzt**. Hieraus ergab sich für die Gesellschaft bzw. die Fachabteilung IVb die Notwendigkeit, nochmals das gesamte Projekt einer umfassenden Prüfung auf mögliche Einsparungen zu unterziehen. Von der Fachabteilung IVb wurde bei dieser Kontrolle gemeinsam mit dem Generalplaner und der Österreichring Gesellschaft m.b.H. davon ausgegangen, daß jene Mindestqualität erhalten bleiben muß, die einen ordnungsgemäßen Rennbetrieb gewährleistet.

Das Ergebnis war eine **Sparlösung für den „Österreichring-Neu“** mit Qualitätsminderungen in einzelnen Bereichen, der Entfall von Leistungen und Anmietungen von Anlagen und Einrichtungen, die in Summe einer Reduzierung der Kosten bewirken. So sollte die ursprünglich geplante elektronische Zugangskontrolle auf Computerbasis durch eine „händische Prüfung“ durch den Ordnerdienst ersetzt werden. Ein Wärmelieferant sollte die gesamte Heizanlage errichten, betreiben und sollte von diesem die Wärme je nach Bedarf eingekauft werden.

Ebenso sollte der Strom über die von der STEWEAG errichtete Elektroanlage bezogen werden. Damit wurde allerdings ein **Teil der Kosten (rund 9 Mio.S) auf den Betrieb verlagert**. Die Lärmschutzdämmung bei den Toren der Boxen soll reduziert werden. Die ursprünglich in den Gebäuden vorgesehenen Doppelböden für die Strom- und Heizleitungen werden nicht ausgeführt und durch offen verlegte Rohre ersetzt. Für die Fensterkonstruktionen soll ein kostengünstigeres Material gewählt werden.

Aufgrund dieser Einsparung sollte der vorgegebene Kostenrahmen von 298 Mio.S eingehalten werden. Die Fachabteilung IVb fügte dabei noch hinzu, daß dies unter der Voraussetzung möglich sein wird, daß während der Bauabwicklung keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten, wie bei den Gründungsarbeiten im schlechten Boden, durch Insolvenzen bei den ausführenden Firmen und durch ungünstige Witterungsverhältnisse, auftreten. Im Kostenvoranschlag von 298 Mio.S waren auch nicht eventuelle Leistungen infolge Vorschreibungen der FIA und FIM bei einer Nachhomologierung vor den jeweils ersten Automobil- und Motorrad-Rennen enthalten.

Am 17. Oktober 1995 hat der Steiermärkische Landtag den in der Beilage 14 enthaltenen Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Umsetzung des Konzeptes „Österreichring-Neu“ mit Beschluß Nr. 902 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht sind nachstehende wesentliche Punkte enthalten:

„2. Der Formel I-gerechte Ausbau des Österreichringes wird genehmigt, dabei ist den Aufträgen des Steiermärkischen Landtages zu entsprechen. Dem Steiermärkischen Landtag soll in seiner nächsten Sitzung darüber berichtet werden, welche Aktivitäten die Steiermärkische Landesregierung im Hinblick auf den Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 10. Oktober 1995 entfaltet hat.

Dem Landtag wird insbesondere zu berichten sein, daß der Bundeskanzler und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Verwendungszusagen im Hinblick auf eine Kostenbeteiligung des Bundes in Höhe von mindestens 120 Mio.S gegeben haben und daß diese Erklärungen im Sinne des in Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern bisher stets respektierten Grundsatzes von Treu und Glauben verstanden werden. Die betreffenden Schriftstücke sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Gleiches gilt für die Aussagen der in Betracht kommenden Gemeinden über deren Bereitschaft zur Kostenbeteiligung.

Hinsichtlich der zu erwartenden Investitionssumme gibt es eine am 11. Oktober 1995 per Telefax eingegangene Erklärung des Generalunternehmens PORR Allgemeine Baugesellschaft, welche die im Landtagsbeschluß vom 10. Oktober 1995 genannte Summe von 298 Mio.S bekräftigt.

Die Landesregierung ist sich bewußt, daß der Landesrechnungshof erklärt hat, es sollte in der Kalkulation der Gesamtkosten eine 10 %ige Reserve ausgewiesen werden. Die betreffende Stellungnahme des Landesrechnungshofdirektors an den Finanzreferenten vom 9. Oktober 1995 ist dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

3. Das zuständige Mitglied der Landesregierung (Landesrat Ing. Ressel) wird ersucht, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit der ausverhandelte, vorliegende Vertragsentwurf zwischen der Österreichring Ges.m.b.H. und der Fa. GISS bis Dienstag, den 17. Oktober 1995, 12 Uhr,

nach zustimmender Kenntnisnahme dieses Beschlusses, durch den Landtag unterzeichnet werden kann.

4. Das zuständige Mitglied der Landesregierung (Landesrat Ing. Ressel) wird ersucht, dafür zu sorgen, daß in den Organen der Österreichring Ges.m.b.H. vorbehaltlich der zustimmenden Kenntnisnahme dieses Beschlusses durch den Landtag unverzüglich jene Beschlüsse herbeigeführt werden können, die es ermöglichen, daß die Umbauarbeiten so zeitgerecht in Auftrag gegeben werden, damit der Fertigstellungstermin 15. Juli 1996 eingehalten werden kann.

5. Das zuständige Mitglied der Landesregierung (Landesrat Dipl.-Ing. Schmid) wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die sachlich in Betracht kommende Abteilung des Amtes der Landesregierung mit der Projekt- und Bauleitung der Umbauarbeiten beauftragt wird. Gleichzeitig werden die zuständigen Mitglieder der Landesregierung ermächtigt, einen Bevollmächtigtungsvertrag gemäß § 34 L-VG 1960 zu fertigen.

6. Das zuständige Mitglied der Landesregierung (Landesrat Ing. Ressel) wird ersucht, dafür zu sorgen, daß durch die Auswahl entsprechender Betreiber für den ganzjährigen Betrieb des Österreichringes ein professionelles Management gewährleistet wird und ein entsprechender Vertrag mit einer Betreiber-gesellschaft abgeschlossen wird.

7. Die für die Ausbaustufe 1 des Projektes „Österreichring-Neu“ erforderlichen Mittel wurden mit Regierungsbeschluß vom 5. Dezember 1994 grundsätzlich genehmigt und mit Regierungsbeschluß vom 6. März 1995 sowie Landtagsbeschluß vom 4. April 1995 bereits freigegeben.

Das zuständige Mitglied der Landesregierung (Landesrat Ing. Ressel) wird ersucht, nach beiderseitiger Unterfertigung des Vertrages die Mittel sowohl für Planungs-, Ausbau- und Umbauinvestitionen einschließlich Unvorhergesehenes für die Nutzung des Österreichringes als Grand-Prix-Strecke und andere Großveranstaltungen entsprechend dem

Gutachten des Landesrechnungshofes vom 24. August 1995, GZ.: LRH 34 Ö 1 - 1994/23 (Projektkontrolle), als auch für den laufenden Betrieb zur Verfügung zu stellen sowie die Aufwendungen aus den finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Fa. GISS sicherzustellen.

8. Die Mitglieder der Landesregierung Landesrat Ing. Ressel, Landesrat Dr. Hirschmann und Landesrat Dipl.-Ing. Schmid werden beauftragt, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, daß der Bund und die Gemeinden einen - ihren Steuereinnahmen möglichst entsprechenden - größeren Zuschuß zur Investitionssumme übernehmen. Dabei ist auch die Möglichkeit einer Beteiligung des Bundes an der Österreichring Ges.m.b.H. zu prüfen."

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 gegen die Finanzierungsformen mit Übertragung von Investitionskosten in den Betriebsbereich ausgesprochen, zumal die umstrukturierte Österreichring Ges.m.b.H. zukünftig nur mehr als „Eigentumsgesellschaft“ fungieren wird. Diese Eigentumsgesellschaft verfügt über keine Betriebsmittel, sodaß solche Aufwendungen vom Eigentümer als laufende Gesellschafterzuschüsse getragen werden müßten. Der ganzjährige operative Betrieb soll an eine eigene Betreibergesellschaft übertragen werden.

Aus diesen Erwägungen mußten sämtliche Anlageninvestitionen zur Gänze aus dem Baubudget abgedeckt werden. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit, entsprechend dem Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober 1995 auf die Gesamtkosten von 330 Mio.S zurückzugreifen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat dazu am 11. März 1996 (Beilage 15) nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Die in Punkt 1. des Beschlusses Nr. 901 des Steiermärkischen Landtages betreffend den „Formel I-gerechten Ausbau des Österreichringes, Vertragsunterzeichnung mit der Fa. GISS und weiterer Vorgangsweise für den Vertragsabschluß und die Vorgangsweise für den Vertragsabschluß und die Vertragsvergabe“ geforderte Voraussetzung, daß die Gemeinden mindestens 15 Mio.S und der Bund mindestens 120 Mio.S zu den Investitionskosten beitragen, entfällt, unbeschadet der fortzuführenden Bestrebungen, doch noch Bundesmittel und eine Gemeindebeteiligung zu erreichen.

2. Die Bereitstellung der restlichen Mittel für den Ausbau des Österreichringes wird genehmigt.

Mehrausgabe:

außerplanmäßig 1/914034-7470
„Zuschuß an die Österreichring
Ges.m.b.H. für Investitionen“ S 235,280.000,--

Bedeckung:

Aufnahme zusätzlicher
Darlehen 2/982009-3450
„Aufnahme von Darlehen“ S 235.280.000,--

3. Die beiliegende Landtagsvorlage ist in den Steiermärkischen Landtag einzubringen.“

Damit werden mit den seinerzeit bereits genehmigten 96 Mio.S für den Ausbau der Variante B/b für den gesamten Ausbau des Österreichringes S 331,280.000,-- genehmigt.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang auf sein Gutachten vom 24. August 1995 hin, in dem darauf hingewiesen wurde, daß mit den S 298,000.000,-- nicht das Auslangen gefunden werden wird können und die Gesamtkosten eher bei 330 Mio.S liegen werden.

Im Amtsvortrag zum gegenständlichen Regierungsbeschluß vom 11. März 1996 (Beilage 15) wird ganz nebenbei erwähnt, daß das Investitionsprojekt mit rund 3 Mio.S Kapitalverkehrssteuer (in Form 1 %iger Gesellschaftssteuer) belastet ist. Diese erstmalige Information über konkrete im nachhinein auftauchende Projektkosten bestätigt den vom Landesrechnungshof im Zuge dieser Prüfung gewonnenen Eindruck, daß auch weitere Kosten entweder nicht bedacht oder nicht erwähnt worden sind, wie beispielsweise

- außerordentliche Abschreibungserfordernisse,
- Altlastensanierung,
- Einnahmenausfall,

die jedoch unzweifelhaft mit dem Projekt „Österreichring-Neu“ in Verursachungszusammenhang stehen und den Landeshaushalt belasten.

Hinsichtlich der Beteiligung von Bund und Gemeinden am Ausbau des Österreichringes ist festzuhalten, daß zur Projektkontrolle im August 1995 **keine konkreten Ergebnisse** über Beitragsleistungen des Bundes und der Gemeinden dem Landesrechnungshof vorgelegt werden konnten. Mittlerweile sind insoweit Klarstellungen erfolgt, daß auch diese 135 Mio.S vom Land Steiermark aufzubringen sind.

Aus der mangelnden Bereitschaft der Region, sich an den Ausbaukosten zu beteiligen, ist zu erkennen, daß Forderungen rasch gestellt sind, wenn es aber darum geht, das Interesse durch eine auch nur geringe Kostenbeteiligung zu dokumentieren, dieses nur mehr im geringen Maße gegeben ist. Der Landesrechnungshof ist jedoch der Auffassung, daß gerade die Mitfinanzierung der Region ein wesentlicher Garant dafür ist, daß die Region voll hinter diesem Projekt steht und die Investition ein Erfolg wird. Andernfalls liegt die Vermutung nahe, daß zwischen Lippenbekenntnissen und tatsächlicher Sicht Welten klaffen. Nicht unerwähnt kann in diesem Zusammenhang bleiben, daß der Österreichring eine 25-jährige Geschichte aufweist und regionale Entwicklungsinitiativen aus dieser Zeit nicht besonders ins Auge springen. Worin die sachlichen Gründe zu sehen sind, daß in der nächsten 25-jährigen Periode die Entwicklungen ganz anders laufen sollen, konnte dem Landesrechnungshof nicht plausibel gemacht werden.

Zu erwähnen ist auch, daß in der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld u.a. festgelegt wurde, daß Motorsportgroßveranstaltungen maximal 5 x pro Jahr zuzüglich maximal 18 Testtagen durchgeführt werden dürfen.

Des weiteren ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß Finanzierungszusagen gerade von der betreffenden Region, für die diese Investition einen wesentlichen Vorteil bringen soll, vor der Investitionsentscheidung in Form klarer schriftlicher Zusagen, basierend auf Gemeinderatsbeschlüssen, vorliegen sollten.

Dazu kommt noch, daß die übrigen Gesellschafter der Österreichring Ges.m.b.H., dazu gehören auch einige Gemeinden, ihre Anteile bislang nicht an das Land abgegeben haben. Das heißt das Land Steiermark trägt die vollen Kosten für die Investition, muß sich aber bei Entscheidungen mit den anderen Gesellschaftern auseinandersetzen.

Auch diese Regelungen hätten seitens des Landes vor der Investitionsentscheidung getroffen werden müssen. Der Steiermärkische Landtag wäre damit erst gar nicht in die Lage gebracht worden, seinen diesbezüglichen Beschluß (Beilage 18) revidieren zu müssen.

Die Geschäftsführung der Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. berichtet über das Ergebnis der Verhandlungen betreffend den Abschluß eines **Betreibervertrages** mit Schreiben vom 20. Februar 1996 wie folgt:

„Als Betreiberinteressenten sind in (in zeitlicher Reihenfolge der Übermittlung des Interesses) nachfolgende Unternehmungen bzw. Gruppen aufgetreten:

- * ÖAMTC/Test und Training GmbH (Herr Wurz)
- * Rock Produktion (Herr Klinger und Herr Egger)/CAM (Christoph Ammann Management)
- * GF Heinz Hemmer/lokale Interessenten

Im Zuge der Gespräche und der sich daraus ergebenden Evaluierung wurden wesentliche Punkte zur Gewährleistung der künftigen Betreibergesellschaft berücksichtigt. Es sind dies die

- * Bonität und Image,
- * Dauer der Vereinbarung,
- * allfällige Verlängerungsoptionen
- * die Abdeckung entstehender Kosten von Geschäften, welche in der Besitzgesellschaft verbleiben, die sich aus einem Fixbetrag (laufender Pacht, Restaurant/Leasing etc.) und einem variablen Betrag (Investitionen, Großreparaturen etc.) aus den erwirtschafteten Umsätzen bzw. Deckungsbeiträgen,
- * Haftungserklärungen für allfällige Insolvenzen bzw. vorzeitiger ungerechtfertigter Kündigung,
- * Durchführung von Veranstaltungen aus nicht rennsportlichen Bereichen und
- * Investitionen zur Erweiterung der bereits bestehenden Infrastruktur.

Im Zuge genannter Evaluierung hat sich die Gruppe der ÖAMTC/T&T als **Bestbieter** herausgestellt.

Es wird ein langfristiger **Pachtvertrag** zu gesamt 22 Jahren angeboten, welche sich aus einer auf 7 Jahre ausgelegten ersten Periode und drei Verlängerungen zu je 5 Jahren zusammensetzt. Der Vertrag verlängert sich automatisch, sofern er nicht von seiten des ÖAMTC sechs Monate im vorhinein schriftlich gekündigt wird.

Es wurde angeboten, alle aus den Rechtsverpflichtungen der Bestandsverträge (in Summe ca. öS 3,5 Mio.) entstehenden Kosten sowie den Restaurantbereich mit einer Pauschalsumme von öS 500.000,-- abzudecken. Es werden alle sonstigen, noch nicht gekündigten, Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen mitübernommen.

Der variable Betrag ist von den tatsächlichen Wirtschaftsergebnissen abhängig, wobei aufgrund des prognostizierten Umsatzvolumens mindestens ein Betrag in der Höhe von ca. S 750.000,-- p.a. angenommen werden kann. Der ÖAMTC wird überdies eine Haftungserklärung auf jeweils ein kommendes Geschäftsjahr abgeben.

Der ÖAMTC/T&T verpflichtet sich, die laufenden Instandhaltungen und Reparaturen durchzuführen, die Kosten für Großinvestitionen, welche durch Reglementänderungen der OSK o.ä. veranlaßt sind, werden in Abstimmung mit dem Eigentümer durch diesen getragen. Zu diesem Zweck werden Teile des variablen Entgelts einer Investitionsrücklage zugeführt.

Zur Veranstaltung von Großereignissen außerhalb der rennsportlichen Bereiche wird angeboten, daß nach Bekanntgabe der Termine bis längstens 30. November eines Jahres mindestens zwei Veranstaltungen zu tatsächlich entstehenden Kosten (also ohne Aufschlag) durchgeführt werden können. Es sind dadurch jedenfalls die Durchführung von mindestens zwei Großveranstaltungen bzw. -konzerten pro Jahr am Österreichring sichergestellt.

Da der ÖAMTC bereits im Rahmen des im Jahre 1995 eröffneten Fachsicherheitszentrum wesentlich zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur beiträgt, kann zusätzlich festgehalten werden, daß

noch im Jahre 1996 vor offizieller Eröffnung des „Österreichring-Neu“ zusätzliche Investitionen am Österreichring in der Größenordnung von ca. öS 50 Mio. getätigt werden. Überdies wurde in der vergangenen Woche im Innenbereich des Österreichringes ein ca. 3 ha großes Grundstück durch den ÖAMTC erworben, welches zur Erweiterung der infrastrukturellen Einrichtungen dienen wird. Ein langfristiges Engagement des mit größter Bonität und starkem Image stehenden Unternehmens wird dadurch unterstrichen.

Der zweite Interessent, die **Gruppe der Rock Produktion und Herr Ammann**, hat einen Pachtvertrag im gesamten Ausmaß von 12 Jahren angeboten, welcher sich aus zwei Perioden zu je sechs Jahren zusammensetzt. Eine gesonderte Kündigung wurde nicht vereinbart, sodaß der Vertrag automatisch nach dem Ablauf beendet ist.

In Abweichung zum Anbot des ÖAMTC hat die Betreibergruppe einen Betrag von öS 2 Mio. als Jahrespacht angeboten, wobei sich der zusätzlich variable Anteil am Gesamterfolg in zwei Varianten darstellt: entweder 2 % des Umsatzes oder 5 % des über öS 15 Mio. hinausgehenden Mehrumsatzes. Zusätzliche weitere Investitionen werden nicht getätigt.

Aufgrund der Investitionen, welche jedoch ebenfalls in Ansatz gebracht werden müssen, wird im Rahmen der Evaluierung von seiten der Steiermärkischen Landesholding dem ÖAMTC der Vorzug gegeben.

Als **dritter Betreiberinteressent** trat der **Geschäftsführer des Österreichringes**, Herr Heinz Hemmer, auf, der sich laut seiner Mitteilung mit einer lokalen Bankengruppe für den Betrieb und das Management des Österreichringes interessierte. Da sich von dieser Seite die Interessen nicht weiter konkretisieren ließen, hat Herr Hemmer in weiterer Folge von einer Betreiberschaft Abstand genommen.“

Nach dem von der Landesholding zur Verfügung gestellten **Pachtvertrags-Entwurf** vom 25. März 1996 sind im wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen:

Vertragspartner

der Österreichring GmbH soll die Test & Training GmbH sein, wobei dem Pächter bereits bei Vertragsabschluß das Recht zugestanden werden soll, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag an eine zu gründende, in seinem alleinigen oder überwiegenden Eigentum stehende Gesellschaft zu übertragen.

Pachtgegenstand

ist die Österreichring-Anlage. Die Verpächterin verpflichtet sich, alles Notwendige zur Aufrechterhaltung der **Betriebsanlagengenehmigung** im zumindest derzeitigen Umfang auf ihre Kosten und auf ihr Risiko zu übernehmen.

Vertragsdauer

Sie beträgt, beginnend mit 1. Jänner 1996, sieben Jahre, wobei der Pächterin zusätzlich die Option auf dreimalige Verlängerung um jeweils fünf Jahre eingeräumt werden soll, sodaß von einer Gesamtbindung des Verpächters von 22 Jahren auszugehen ist.

Pacht-Entgelt

Diese setzt sich folgend zusammen:

- a) aus der Übernahme der von der Verpächterin an die Grundeigentümer zu entrichteten Pachtentgelte und der Übernahme der von der Verpächterin für das Restaurantgebäude zu bezahlenden Leasingrate,
- b) einer 12,5 %igen Beteiligung am Ertrag des Pachtobjektes, ausgenommen Ertrag aus dem Restaurant, vermindert um den im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pachtobjektes zu tätigen Aufwand (Deckungsbeitrag 1). Dieses Entgelt verpflichtet sich die Verpächterin für Zwecke gem. Pkt. 5 Abs.1 (Instandhaltung) abzüglich des laufenden administrativen Aufwandes vorzuhalten.

Bezüglich der Entgelte bestehen offenbar noch keine gültigen Wertvorstellungen, da unterschiedliche Betragshöhen kolportiert werden.

Instandhaltung

Die laufenden Instandhaltungen oder Reparaturen, ausgenommen wesentliche Reparaturen und Instandsetzungen an der Substanz des Pachtobjektes, die nicht aus einer Vernachlässigung der laufenden Instandhaltung entstehen

und die von der Verpächterin getragen werden, soll der Pächter tragen.

Sämtliche Investitionen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebsanlagengenehmigung des Pachtobjektes im zumindest derzeitigen Umfang oder aus umwelt-, naturschutz-, wasserrechtlichen oder nachbarrechtlichen Gründen notwendig sind, sollen zu Lasten der Verpächterin gehen. Sofern aufgrund neuer Bestimmungen der FIA/FIM/OSK Investitionen zur Aufrechterhaltung der Homologisierung des Pachtobjektes als Rennstrecke für OSK taugliche internationale Rennveranstaltungen einschließlich Prädiatsläufen im Rahmen von Weltmeisterschaften (Formel I) notwendig sind, ist diesbezüglich das Einvernehmen mit der Verpächterin herzustellen. Derartige Investitionen soll die Verpächterin tragen.

Hinsichtlich des Formel I-Vertrages der Österreichring GmbH mit der GISS BV

soll sich der Pächter bereit erklären, gegen Verrechnung an die Verpächterin operative Verpflichtungen der Verpächterin aus diesem Vertrag wahrzunehmen, wobei der Themenkreis Formel I in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden soll.

Für Veranstaltungen, die auf Wunsch des Landes Steiermark

(via Steiermärkische Landesholding und/oder Österreichring Ges.m.b.H.) auf dem Pachtobjekt stattfinden sollen (z.B. Großkonzerte) soll als vereinbart gelten, daß diesbezüglich zumindest betriebswirtschaftliche Deckung der Kosten für die Pächterin gegeben sein muß. Diesbezügliche Terminwünsche sollen jeweils bis zum 30. November des Vorjahres mit der Pächterin abgestimmt werden.

Die Pächterin soll nicht verpflichtet sein, selbst als Veranstalter, insbesondere auch von Motorsportveranstaltungen, aufzutreten.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 1996 (Beilage 16), GZ.: 10-23 Ki 9/214-1996, wurde die Absicht der Österreichring Ges.m.b.H., mit der Test & Training GmbH bzw. einer im 100 %igen Eigentum der Test & Training GmbH stehenden Tochtergesellschaft einen Pachtvertrag für die Österreichring-Anlage abzuschließen, grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit Abschluß des Pachtvertrages sind grundsätzlich die Voraussetzungen geschaffen, daß sich die Tätigkeit der Österreichring Ges.m.b.H. auf Erfordernisse einer Besitzgesellschaft reduziert. Ausdruck dessen ist, daß dem Landesrechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde, daß

das gesamte Personal der Gesellschaft bereits gekündigt wurde. Die künftigen Verwaltungsgenden der Besitzgesellschaft werden im nahen Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. wahrgenommen.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat ein „Überprüfung der Österreichring Gesellschaft m.b.H.“ durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Das Land Steiermark ist an der Österreichring Gesellschaft m.b.H. mit 51 % beteiligt. Es wird daher festgestellt, daß die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes gegeben ist.

Gegenstand bzw. Zweck der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1992 bis 1995. Außerdem befaßte sich die Prüfung auch mit den Zukunftsperspektiven des Österreichringes.

Neben dem Geschäftsführer vertritt seit 1. Jänner 1995 auch ein Prokurist die Österreichring-Gesellschaft m.b.H. selbständig. Im Sinne des § 49 HGB ermächtigt die Einzelprokura mit Ausnahme der Veräußerung bzw. Belastung von Grundstücken zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshand-

lungen. Im Außenverhältnis ist daher die Zeichnung des Einzelprokuristen zur Rechtswirksamkeit ausreichend. Im Innenverhältnis ist die Vorschrift des Gesellschaftsvertrages verbindlich. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zeichnung des Vertrages zwischen der Österreichring GmbH und der Fa. GISS bv, Rotterdam, die nur vom Prokuristen erfolgt ist, wobei anzumerken ist, daß aufgrund des im Umlaufwege gefaßten Gesellschafterbeschlusses ausdrücklich von der Vorgabe des Gesellschaftsvertrages abgegangen wurde.

Über das Beteiligungskapital von S 510.000,-- als Hauptgesellschafter hinaus hat das Land Steiermark die permanente Rennstrecke Österreichring seit der Gründung der gleichnamigen Betreibergesellschaft im Jahre 1971 in vielschichtiger Weise gefördert. Zu den unmittelbaren **Förderungsmaßnahmen** zählen z.B.:

- * Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen,
- * Gewährung von förderungskonditionierten Darlehen,
- * Übernahme von Rückbürgschaften.

Aus dem Lagebericht zum Jahresabschluß per 31.12.1994 ist zu ersehen, daß sich die **Subventionen des Landes**

Steiermark für den Zeitbereich 1971 bis 1994 auf rund 137,5 Mio.S belaufen. Betrachtet man dagegen die Abhängigkeit der sachlichen Zuständigkeit vorliegenden Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages bzw. der Steiermärkischen Landesregierung über die einzelnen Förderungsmaßnahmen, so zeigt sich für den Zeitbereich 1971 bis 1994 ein Subventionsvolumen von rund 160,4 Mio.S. Diese Abweichung von rund 20 Mio.S ist u.a. dadurch zu erklären, daß einzelnen Subventionen nicht direkt der Österreichring Ges.m.b.H. zurechenbar sind, da diese direkt einer mit den Formel I-Rennen in Verbindung stehenden Gesellschaft gewährt wurden.

Das Land Steiermark hat an die Österreichring Ges.m.b.H. in den Jahren 1976 bis 1993 **Landesdarlehen in der Gesamthöhe von 25,8 Mio.S** gewährt. Weiters ist im Landesrechnungsabschluß 1994 im Nachweis über den Stand der Verwaltungsforderungen gegenüber der Österreichring Ges.m.b.H. eine Regreßforderung über S 1.253.659,94 ausgewiesen. Es handelt sich bei dieser Forderung um die Übernahme einer Annuitätenleistung durch das Land Steiermark für ein Darlehen, das die Österreichring Ges.m.b.H. bei der Raiffeisenkasse Knittelfeld im Jahr 1971 aufgenommen hat. Da seit nunmehr **25 Jahren** weder eine Rückforderung durch das Land Steiermark, noch eine Zahlung durch die Österreichring Ges.m.b.H. erfolgt ist, wird diese Verwaltungsforderung ganz einfach von einem Rechnungsabschluß in den folgenden übertragen.

Ein Vergleich der ursprünglich zugezählten sechs Darlehensbeträge im Gesamtausmaß von 25,8 Mio.S mit den Rückständen bzw. der Gesamtforderung per 1. Jänner 1996 in Höhe von S 27,801.042,83 zeigt, daß bislang keine Tilgung erfolgt ist. Zinsen wurden ebenfalls keine bezahlt. Im Zusammenhang mit der anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1994 offenbar gewordenen Überschuldungsproblematik wurde die grundsätzliche Notwendigkeit der Bilanzsanierung einvernehmlich zwischen der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. und der Rechtsabteilung 10 festgestellt. Da allem Anschein nach davon auszugehen war, daß - abgesehen vom Land Steiermark - alle übrigen Gesellschafter keinen Beitrag zur Entschuldung leisten wollten, ist die Landesholding mit Schreiben vom 12. September 1995 an alle Gesellschafter mit dem Ersuchen herangetreten, sich zu einer Abtretung der Anteile der Österreichring Gesellschaft m.b.H. um einen Abtretungspreis von S 1,-- an das Land Steiermark zu äußern. Bislang erfolgte allerdings keine Abtretung der einzelnen Anteile an das Land Steiermark. Gelingt es nicht von den Gesellschaftern unwiderrufliche Abtretungserklärungen zu erlangen und gibt das Land Steiermark in seiner Eigenschaft als Gesellschafter in Form eines Forderungsverzichtes einen Gesellschafterzuschuß in Höhe der offenen Landesdarlehen, führt dies zu einer anteiligen Bereicherung der übrigen Gesellschafter.

Dieses Problem besteht nicht nur hinsichtlich der Schuldensanierung, sondern natürlich auch bezüglich des

Landesanteiles von voraussichtlich 331 Mio.S an der Finanzierung (ohne Zinsen) des Ausbauprojektes „Österreichring-Neu“. Auch diesbezüglich gilt es zu klären, ob dem Land Steiermark im Investitionsausmaß Gesellschaftsanteile zuwachsen oder aber ein anteiliger Vermögenszuwachs für alle Gesellschafter eintreten soll.

Die Entwurffassung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 1993 wies eine Überschuldung auf. Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 1994 wurde der Überschuldungsbericht zur Bilanz 1993 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig der Verzicht auf die Zahlung der zum 31. Dezember 1993 vorgeschriebenen Zinsen in Höhe von S 5,980.417,35 für die an die Österreichring Gesellschaft m.b.H. gewährten Landesdarlehen genehmigt.

Der Landesrechnungshof hält im Zusammenhang mit der Genehmigung dieser Abschreibung bestehender Landesforderungen fest, daß obgleich es sich in sachlicher Betrachtung um eine Förderungsmaßnahme zur Verlustabdeckung handelt, in den Büchern der Österreichring Gesellschaft m.b.H. kein diesbezüglicher Vorgang nachvollziehbar ist. Der Landesrechnungshof hat sich im Bericht über die Darlehensproblematik eingehend auseinandergesetzt. Dem Landesrechnungshof erscheint jedenfalls eine klare Standpunktsbeziehung und Umsetzung bezüglich der offenen Landesdarlehen erforderlich. Dies umso mehr, als die Wirtschaftsgüter die mit diesen „Altdarlehen“

geschaffen wurden, durch das Projekt „Österreichring-Neu“ längst weitgehend demoliert bzw. eliminiert sind. Gleich wie vorgängige projektbezogene Abbruchkosten dem Projekt direkt zuzurechnen sind, muß auch eine Überschuldungssanierung als Voraussetzung der finanziellen Projektrealisation als Bestandteil der Projektfinanzierung verstanden werden.

Der Landesrechnungshof hat die **wirtschaftlichen Verhältnisse der Österreichring Ges.m.b.H. der Jahre 1992 bis 1994** überprüft. Bei dieser Überprüfung zeigte sich anhand des negativen Eigenkapitals ein eklatanter Verschuldungsgrad. Der Buchwert der bestehenden Anlagen betrug per 1. Jänner 1995 rund 8,6 Mio.S. Dazu ist festzuhalten, daß im Zusammenhang mit dem Projekt „Österreichring-Neu“ letztlich die noch nicht abgeschriebenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Buchwert von rund 8,6 Mio.S zu demolieren waren und weiters an sich abgeschriebene, aber immer noch existente Wirtschaftsgüter mit pagatorischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von rd. 58,6 Mio.S ebenfalls eliminiert werden mußten. Weiters ist zu bemerken, daß eine insolvenzrechtliche Überschuldung der Österreichring Ges.m.b.H. nur deswegen nicht eingetreten ist, da aufgrund der handelsrechtlichen Wertung Landesdarlehen als eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen eingestuft werden.

Der Landesrechnungshof hat auch einen **Betriebsvermögensvergleich** für den Zeitraum 31. Dezember 1991 bis

31. Dezember 1994 durchgeführt, aus dem sich ein **Gesamtverlust von S 6,269.256,52** ergab. Dazu ist anzumerken, daß dieser Wert mit den kumulierten Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1992 bis 1994 übereinstimmt, was die rechnerische Richtigkeit dieser Rechnung sowie den Bilanzenzusammenhang erweist.

Der Landesrechnungshof hat auch die **Betriebsergebnisse** der Österreichring Ges.m.b.H. ermittelt. Der Jahresfehlbetrag liegt in den untersuchten Vergleichsjahren zwischen 5,6 Mio.S und 6,6 Mio.S. Für ein Unternehmen, das im Betrachtungszeitraum Umsätze zwischen 15 Mio.S und 21,6 Mio.S, worin bereichsweise noch öffentliche Zuschüsse enthalten sind, erwirtschaftet hat, stellt dies eine schlichtweg ausweglose Situation dar. Der Landesrechnungshof hat im Bericht auch dargestellt, daß seit 1971 7 Jahren mit Gewinnen von insgesamt 7,2 Mio.S 17 Jahren mit Verlusten von insgesamt 39,4 Mio.S gegenüberstanden.

Für den Zeitraum 1. August 1995 bis 31. Juli 1996 treten Fixkosten auf, die mangels Betriebes nicht erwirtschaftet werden können. Insgesamt wird es sich um einen Zuschußbedarf von S 14,190.000,-- handeln, die mehr oder minder zur Gänze ebenfalls Nebenkosten des Projektes „Österreichring-Neu“ sind.

Der Landesrechnungshof hat sich auch mit den **Zukunftsperspektiven** des „Österreichring-Neu“ auseinandergesetzt. Dabei wird im Bericht auch auf einzelne Punkte

des Vertrages zwischen der GISS BV und der Österreichring Ges.m.b.H. eingegangen. Der Landesrechnungshof kommt bei einzelnen Bestimmungen des Vertrages zum Schluß, daß es eigentlich nicht eines Vertrages bedurft hätte, sondern auch eine einseitige Garantieerklärung des Landes Steiermark genügt hätte. Aufgrund des Vertrages hat die Österreichring Ges.m.b.H. bis zu einem Bruttoumsatz in der Höhe von 6 Mio. US-\$ aus Eintrittsgeldern die inkludierte Umsatzsteuer, also 1 Mio. US-\$, der Fa. GISS BV zu erstatten. Über diese Umsatzhöhe hinaus fällt bei der Österreichring Ges.m.b.H. eine Beteiligung an den Bruttoeinnahmen nach einer degressiven Staffel bis zur maximalen Obergrenze von \$ 10.800.000,- an. Dabei fällt auf, daß in den realistischen Umsatzerwartungsbereichen, also bis 6 Mio. Dollar, die Zahlungsbelastung am stärksten ist und die Österreichring Ges.m.b.H. linear mit 16,66%, maximal 1 Mio. Dollar, belastet, um in den weniger wahrscheinlichen Umsatzbereichen von 6 bis 10,8 Mio. Dollar durch die festgelegte Einnahmenbeteiligung letztlich auf Null abzufallen. Der Landesrechnungshof hat keine Hinweise vorgefunden, obgleich zur steuerlichen Beurteilung verschiedene Gutachten eingeholt und Anfragen an das Bundesministerium für Finanzen erfolgt sind, wie diese Zahlungen an die Fa. GISS BV bzw. von dieser an die Österreichring Ges.m.b.H. umsatzsteuerlich zu beurteilen sind; d.h. der Tatbestand des Zuschusses von dritter Seite (Preisauffüllung) bzw. des Leistungsaustausches (Beteiligung am Kartenerlös) anzuwenden ist.

Der Landesrechnungshof hat am 24. August 1995 sein **Gutachten für die Projektkontrolle** für das Bauvorhaben „Österreichring-Neu“ abgeschlossen. In diesem Gutachten konnte der Landesrechnungshof die Soll-Kosten dieses Projektes mit rund 298 Mio.S nur mit einer Genauigkeit von 10 % bestätigen. Weiters wurde festgestellt, daß nach den bisherigen Ausschreibungsergebnissen eher mit einer Erhöhung um 10 %, also mit rund 330 Mio.S, zu rechnen sein wird. Der Steiermärkische Landtag hat mit Beschluß vom 10. Oktober 1995 das Bauvorhaben unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Investitionssumme zur Abhaltung von Formel I-Rennen höchstens 298 Mio.S beträgt und daß der Bund und das Land einen entsprechenden Beitrag leisten. Hinsichtlich der Beteiligung von Bund und Gemeinden am Ausbau des Österreichringes ist festzuhalten, daß zur Projektkontrolle im August 1995 keine konkreten Ergebnisse über Beitragsleistungen des Bundes und der Gemeinden dem Landesrechnungshof vorgelegt werden konnten. Mittlerweile sind insoweit Klarstellungen erfolgt, daß nun die in Rede stehenden 135 Mio.S vom Land Steiermark selbst aufzubringen sind. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß gerade die Mitfinanzierung der Region ein wesentlicher Garant dafür wäre, daß die Region voll hinter diesem Projekt steht und die Investition ein Erfolg wird. Des weiteren ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß Finanzierungszusagen gerade von der betreffenden Region, für die diese Investition einen wesentlichen Vorteil bringen soll, vor der Investitionsentscheidung in Form kla-

rer schriftlicher Zusagen, basierend auf Gemeinderatsbeschlüssen, vorliegen sollten.

Dazu kommt noch, daß die übrigen Gesellschafter der Österreichring Ges.m.b.H., dazu gehören auch einige Gemeinden, ihre Anteile bislang nicht an das Land abgegeben haben. Das heißt das Land Steiermark trägt die vollen Kosten für die Investition, muß sich aber bei Entscheidungen mit den anderen Gesellschaftern auseinandersetzen. Auch diese Regelungen hätten seitens des Landes vor der Investitionsentscheidung getroffen werden müssen.

Nach dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. März 1996 werden die **Kosten** nunmehr **S 331,280.000,-** für den Ausbau des „Österreichring-Neu“ betragen.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang nochmals auf sein Gutachten vom 24. August 1995 hin, in dem darauf hingewiesen wurde, daß mit den 298 Mio.S nicht aus Auslangen gefunden werden wird können und die Gesamtkosten eher bei 330 Mio.S liegen werden.

Inzwischen wurde mit einer Tochtergesellschaft des ÖAMTC ein Betreibervertrag abgeschlossen, indem allerdings der Themenkreis Formel I in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden soll. Mit Abschluß des Pachtvertrages sind grundsätzlich die Voraussetzungen

geschaffen, daß sich die Tätigkeit der Österreichring Ges.m.b.H. auf Erfordernisse einer Besitzgesellschaft reduziert. Ausdruck dessen ist, daß dem Landesrechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde, daß das gesamte Personal der Gesellschaft bereits gekündigt wurde. Die künftigen Verwaltungsagenden der Besitzgesellschaft werden im nahen Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. wahrgenommen.

Am 30. Mai 1996 fand im Sitzungszimmer des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

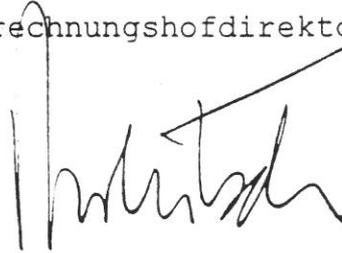
vom Büro Landesrat	
Ing. Hans Joachim RESSEL:	Mag. Patricia THEISSL
von der Rechtsabteilung 10:	ORR Dr. Franz KRÖLL
von der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H.:	Geschäftsführer Dr. Leopold GARTLER Geschäftsführer Mag. Siegfried FELDBAUMER
von der Österreichring Ges.m.b.H.:	Geschäftsführer Heinz HEMMER Prokurist Mag. Christian KRAINER
vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor HR Dr. Günther GROLLITSCH HR Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL OAR Reg.-Rat Harald KRONEGGER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 31. Mai 1996

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grollitsch', with a long vertical stroke extending upwards from the start of the signature.

(Dr. Grollitsch)